

An
Angela Montag
angela.montag@stb-montag.de

Top-Themen

Aufbewahrungsfristen: Nicht alle Belege dürfen in den Reißwolf

Entfernungspauschale: Wie Pendler steuerlich kontern können

Gefälschtes Zeugnis: Kann auch Jahre später noch Folgen haben

Impressum

Kontakt »

Angela Montag
Alt-Niedereschbach 27
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702
Telefax: 069 - 5076703
www.stb-montag.de
E-mail: angela.montag@stb-montag.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

das neue Steuerjahr soll trotz gesunkenem Sparerfreibetrag, geminderter Entfernungspauschale, Einschränkungen beim Arbeitszimmer und höherer Umsatz- und Versicherungsteuer mit positiven Nachrichten anfangen. Doch dieses Vorhaben ist gar nicht so einfach zu realisieren, denn aus den rund 300 Änderungen sind leider nur punktuelle Verbesserungen für die Bürger und Unternehmen zu erkennen.

Aber es gibt sie, beispielsweise bei der Rürup-Rente. Diese private Altersvorsorge ist für Selbstständige attraktiver geworden. Bei der Riester-Rente sind nunmehr auch Arbeitnehmer begünstigt, bei denen Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen sind, unabhängig vom Grund der Beurlaubung.

GmbH-Gesellschafter können einen Negativeffekt vermeiden, wenn bei ihrer Gesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt wird. Die führt nun auch bei bestandskräftigen Steuerbescheiden nachträglich zum Halbeinkünfteverfahren. Betriebe dürfen einheitlich einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent auf Sachzuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer erheben. Die bleiben dann beim Empfänger außer Ansatz, sodass für sie ein geldwerter Vorteil entfällt. Zudem ist nunmehr ein voller Vorsteuerabzug aus Wohnungsumzügen möglich, was zuvor gesetzlich ausgeschlossen war. Das gelingt auch bei Bewirtungskosten, ohne dass die scharfen Aufzeichnungspflichten zu beachten sind. Beim Tanken kommt zumindest aus Steuersicht Freude auf. Bei Rechnungen von bis zu 150 Euro gibt es Erleichterungen beim Vorsteuerabzug.

Einen guten Start in das Jahr 2007 wünscht

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Aufbewahrungsfristen: Nicht alle Belege dürfen in den <u>Reißwolf</u>	3
Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug für den Bau einer Golfanlage	3
Diesel-Pkw mit Russfiltern: Gesetzesentwurf zur Förderung	4
Freibetrag: Darf nachträglich nicht gekürzt werden	4

Angestellte »

Entfernungspauschale: Wie Pendler steuerlich kontern können	5
Ein-Prozent-Regel: Ohne Fahrtenbuch wird geldwerter Vorteil unterstellt	5
Pilot: Kann durch Scheinwohnsitz in Dubai nichts sparen	5
Lohnsteuerermäßigungsantrag: Mehr Nettolohn für 2007	6
Lohnsteuerhilfe: Keine Beratung bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Gefälschtes Zeugnis: Kann <u>auch Jahre später noch Folgen</u> haben	7
Ältere Arbeitnehmer: Kein Arbeitslosengeld II in Höhe der früheren Arbeitslosenhilfe	7
Pflegeversicherungsbeitrag: <u>Überbürdung auf Rentner verfassungsgemäß</u>	8
Sozialplan-Tarifvertrag: Keine Abfindung bei Kündigungsschutzklage	8

Bauen & Wohnen »

Luftsteuer: Für Balkone rechtswidrig	9
Mietrecht: Drei Monatsmieten plus Bürge ist für eine Kautions <u>zu happig</u>	9
Hausratversicherung: <u>Zweitouriges Abschließen muss bewiesen werden</u>	10
Eigentumswohnung: Bei Heizungsumstellung muss auf <u>Fördermittel hingewiesen werden</u>	10
Mietrecht: Wenn der Vermieter auf den <u>Räumungskosten sitzen bleibt</u>	10

Bußgeld & Verkehr »

Palm-Organizer: Im Straßenverkehr verboten	11
Drogen am Steuer: <u>Dürftige Angaben rechtfertigen Führerscheinentzug</u>	11
Abschleppkosten: <u>Herausgabe nicht mit einstweiliger Verfügung durchsetzen</u>	11
Kfz-Haftpflicht: <u>Geschädigter muss nicht bei fiktiver Abrechnung bleiben</u>	12
Unfallflucht: <u>15 bis 20 Minuten Wartezeit reichen aus</u>	12
Geschwindigkeitsüberschreitung: <u>Falscher Bescheid muss sofort korrigiert werden</u>	12

Ehe, Familie & Erben »

Elterngeldrechner: Ist online	13
BGH: Vollstreckung gegen nichteheliche Lebenspartner	13
Strafrecht: Wer der Mutter die Kinder entzieht, geht in den Knast	14
Adoption: Auch in Haft sitzender Vater muss zustimmen	14
Erbrecht: <u>Altenheim darf Ferienwohnung nicht annehmen</u>	14

Familie und Kinder »

Neues Elterngeld: Für Neugeborene gibt es mehr vom Staat	15
Kinderbetreuungskosten: Erfordernis schriftlicher Arbeitsverträge	15
Doppelte Miete: Kann auch vom Konto der Frau bezahlt werden	15
Weihnachtspresente: <u>Die Geschenke interessieren auch den Fiskus</u>	16
Kindergeld: <u>Solange das Kind noch Kontakt zu seinen Eltern hat</u>	16

Immobilienbesitzer »

Belegaufbewahrung: <u>Besondere Pflicht bei Rechnungen rund um Haus und Hof</u>	17
Spekulationsverluste: <u>Das Minus nach Weihnachten zählt 2006 nicht mehr</u>	17

Angehörigenverträge: Miethöhe zum 1.1.2007 überprüfen 18

Internet, Medien & Telekommunikation »

Meinhof-Tochter: Bezeichnung als Terroristentochter kann zulässig sein 19

TKG-Novelle: Vom Bundestag verabschiedet 19

Künstlersozialversicherung: Wird novelliert 19

eBay: Nur "Powerseller" muss über Widerrufsrechte informieren 20

Persönlichkeitsrecht: Private Urlaubsfotos dürfen nicht gedruckt werden 20

Kapitalanleger »

Jahresbescheinigung: Weiterhin reihenweise Fehler 21

REITs: Änderungen gefordert 21

Banken: Neues Prüfrecht 22

Lebensversicherung: Weniger Garantiezins 22

Staat & Verwaltung »

Haftverbüßung von Ausländern: Künftig in ihrer Heimat möglich 23

Schächten: Bleibt trotz Aufnahme des Tierschutzes in das GG möglich 23

Stalking: In Zukunft eigener Straftatbestand 23

Altersvorsorge Selbständiger: Pfändungsschutz beschlossen 24

Unternehmer »

Gütergemeinschaft: Bei Besitzunternehmen ist Betriebsaufspaltung möglich 25

Pkw-Nutzung: Fahrten für den Zweitbetrieb zählen extra 25

Erbschaftsteuerliche Anzeigepflicht: Auch für ausländische Zweigniederlassungen 26

280 Arbeitstage: Sind auch für Geschäftsführer zu viel 26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Glühende Papilloten: Kein Anspruch auf Schmerzensgeld 27

Haftung im Luftverkehr: Keine Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit 27

Schmerzensgeld: Bei ungeschicktem Einschleichen in Krankenwagen 27

Betriebliche Altersversorgung: Umfasst Stromdeputate und Rentnerweihnachtsgeld 28

Fitnessstudio: Wer Depressionen hat, muss nicht trainieren 28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Berechtigte Zweifel an Vollmacht: Bank haftet nicht 29

Englische Limited: Pflichtmitglied in der IHK 29

Tabakwerbeverbot: Deutschlands Klage gescheitert 30

Mittelstandsbeihilfen: EU-Kommission geht auf Wünsche der Bundesregierung ein 30

Alle Steuerzahler

Aufbewahrungsfristen: Nicht alle Belege dürfen in den Reißwolf

(Val) Einen Jahreswechsel nutzen viele Bürger für eine private Inventur. Belegstapel sortieren, Ordner entrümpeln und Überflüssiges entsorgen. Dieser Ordnungssinn verschafft wieder Durchblick in der heimischen Zettelwirtschaft. Doch allzu großer Eifer kann sich im Nachhinein rächen, denn für das Finanzamt müssen eine Reihe von Unterlagen zwingend aufbewahrt werden. Gewerbetreibende und Freiberufler müssen beispielsweise ihre Geschäftsunterlagen wie Bilanzen, Inventare und sonstige Buchhaltungsbelege zehn Jahre lang vorrätig halten.

Das gilt auch für Rechnungen, die bei der Umsatzsteuer eine Rolle spielen. Die übrige Geschäftskorrespondenz muss immerhin noch sechs Jahre aufgehoben werden. Erst dann darf die vergilbte Papierflut in den Reißwolf wandern und vorgehaltene Dateien gelöscht werden. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht wurde, Abschlüsse festgestellt und Geschäftspost empfangen oder abgesandt worden sind.

Faustregel: Belege aus 1997 dürfen noch nicht vernichtet werden, bei älteren Unterlagen kommt dies in Frage.

Privatleute, bei denen sich Rechnungen über Fachliteratur, Büromöbel, Versicherungen oder Krankheitskosten stapeln, können hingegen eine Bereinigung auf dem Schreibtisch vornehmen. Denn aus dem Blickwinkel des Fiskus spielen diese Belege grundsätzlich keine Rolle mehr, da Privatpersonen bereits vorgelegte Rechnungen nicht aufbewahren müssen. Der Steuerfall ist geprüft und gilt beim Finanzamt als erledigt abgehakt. Damit können die Quittungen aus Behördensicht auch vernichtet werden. Sollte das Finanzamt wider Erwarten doch noch einmal Quittungen anfordern, kann dies höchstens noch auf freiwilliger Basis erfolgen. Negative Folgen dürfen die Beamten aus einer Nichteinreichung nicht mehr ziehen, die bereits akzeptierten Kosten bleiben mindernd im Steuerbescheid erhalten. Bereits angesetzte Abzugsbeträge können nicht plötzlich wieder rückgängig gemacht werden, nur weil die Quittung nicht mehr da ist.

Doch Steuerzahler sollten ihre Belege auf keinen Fall sofort entsorgen. Kommt anschließend der Bescheid, können die Rechnungen noch hilfreich sein, um nicht anerkannte Kosten mittels nochmaliger Vorlage geltend zu machen. Und auch wenn alle Posten akzeptiert wurden, ist der Papierkorb der falsche Ort. Denn für Nachweise außerhalb des Steuerrechts werden Quittungen oder Bankauszüge oft noch benötigt. Denn

die Verjährungsfrist bei Alltagsgeschäften beträgt in der Regel drei Jahre. Rechnungen vom Versandhändler gehören ebenso dazu wie die für den Möbel- oder Computerkauf.



Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug für Bau einer Golfanlage

(Val) Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat einem Golfclub, der als gemeinnützig anerkannt und als Verein eingetragen ist, den Vorsteuerabzug für die Errichtung einer Golfanlage versagt.

Der Club hatte für die Errichtung einer Golfanlage Vorsteuern in Höhe von über 300.000 Mark geltend gemacht, nachdem er die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge von rund 40.000 Mark sowie geringfügige Einnahmen aus Unterrichtsvergütungen als steuerpflichtige Umsätze erklärt hatte. Das Finanzamt war der Ansicht, mangels Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge und wegen der Steuerfreiheit der Einnahmen aus Golfunterricht komme ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht. Die hiergegen gerichtete Klage wies das FG ab.

Zwar seien die Mitgliedsbeiträge nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in vollem Umfang steuerbar und grundsätzlich steuerpflichtig. Nach der 6. EG-Richtlinie seien bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen würden, die Sport oder Körperertüchtigung ausübten unter bestimmtem weiteren – hier nicht strittigen - Umständen umsatzsteuerbefreit. Es handele sich dabei um eine zwingende gemeinschaftsrechtliche Befreiungsnorm. Aus der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ergebe sich, dass der Golfclub nicht nach Gewinn strebe. Die 6. EG-Richtlinie sei in Deutschland allerdings nur insoweit umgesetzt worden, dass sportliche Veranstaltungen steuerfrei seien, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt würden. Nach der bisherigen Auslegung durch den Bundesfinanzhof, der die reine Überlassung von Sportanlagen nicht als steuerfrei ansehe, läge eine

unzureichende Umsetzung der Richtlinie vor.

Gleichwohl meint das FG, dass hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge von einer Umsatzsteuerbefreiung auszugehen sei. Es müsse eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Vorschrift dahin vorgenommen werden, dass unter dem Begriff der sportlichen Veranstaltung auch die Überlassung von Sportstätten zu verstehen sei. Sportliche Veranstaltungen seien nach allgemeiner Auffassung die organisatorischen Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben. Da die Überlassung des Golfplatzes den Sportlern die Ausübung des Golfsports ermögliche, führe diese Auslegung zu einem richtlinienkonformen Ergebnis. Eine solch richtlinienkonforme Auslegung habe Vorrang. Hinsichtlich der Golfplatzüberlassung sei damit von einer Umsatzsteuerbefreiung auszugehen. Ein Vorsteuerabzug sei bei befreiten Umsätzen nicht möglich.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09.11.2006, 6 K 2704/04, nicht rechtskräftig



Diesel-Pkw mit Russfiltern: Gesetzesentwurf zur Förderung

(Val) Die Bundesregierung hat am 30.11.2006 in einem Gesetzesentwurf die steuerliche Förderung für die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern beschlossen. Zunächst müssen diesem Gesetzesentwurf jedoch noch der Bundesrat und der Bundestag zustimmen.

Die Änderungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz sollen zum 01.04.2007 in Kraft treten, wie die Oberfinanzdirektion Karlsruhe mitteilte. Wenn ein Diesel-Pkw mit erstmaliger Zulassung bis zum 31.12.2006 in der Zeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2009 mit einem Rußpartikelfilter nachgerüstet werde, sehe das Gesetz eine einmalige Steuerbefreiung in Höhe von 330 Euro vor. Die Steuerbefreiung solle bis zu dem Zeitpunkt befristet sein, zu dem der Wert von 330 Euro erreicht sei. Da es sich lediglich um einen Gesetzesentwurf

handelt, ist es aus Sicht der Oberfinanzdirektion nicht notwendig, sich schon jetzt an das zuständige Kraftfahrzeugsteuer-Finanzamt zu wenden. Weiter sehe der Gesetzesentwurf vor, den jeweiligen Steuersatz für nicht nachgerüstete Diesel-Pkw in der Zeit vom 01.04.2007 bis zum 31.03.2011 um 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter oder einen Teil davon zu erhöhen.

Freibetrag: Darf nachträglich nicht gekürzt werden

(Val) Setzt eine Frau die Nichte ihres bereits verstorbenen Mannes als Erbin ein und gibt diese bei der Meldung ans Finanzamt an, eine Nichte zweiten Grades des Verstorbenen zu sein, woraufhin ihr ein Erbschaftsteuerfreibetrag von 10.300 Euro zuerkannt wird, so kann das Finanzamt den Bescheid nicht wegen arglistiger Täuschung ändern und den Freibetrag auf 5.200 Euro (für "Fremde") kürzen. Denn im allgemeinen Sprachgebrauch würden auch Töchter angeheirateter Verwandter als "Nichten" bezeichnet, so das Finanzgericht München.

Es wäre Aufgabe der Finanzbeamten gewesen, das genaue Verwandtschaftsverhältnis zu prüfen.

Finanzgericht München, 4 K 2477/05

Angestellte

Entfernungspauschale: Wie Pendler steuerlich kontern können

(Val) Die Fahrt zur Arbeit berücksichtigt das Finanzamt seit Neujahr 2007 nur noch ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten. Wer weniger pendelt, kann nichts mehr absetzen. Für alle übrigen Arbeitnehmer wirkt sich die Pauschale von 30 Cent deutlich vermindert aus, zumal das teurere Bahnticket auch nicht mehr akzeptiert wird. Wer bis zu 33 Kilometer zur Arbeit fährt, bleibt immer noch unter dem ihm ohnehin zustehenden Werbungskosten-Pauschbetrag von 920 Euro, sodass es hier zu keiner Steuererstattung mehr kommt.

Eine Gegenstrategie ist hier, dem Finanzamt die Strecke ins Büro nicht über den Routenplaner zu melden. Das ist zwar in der Regel die gesetzlich geforderte kürzeste Straßenverbindung. Doch auch Umwegstrecken werden akzeptiert. Bei der Benutzung eines Kfz darf auch eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zu Grunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Faustregel: Die Umwegstrecke ist immer dann verkehrsgünstiger, wenn hierüber Büro, Werkstatt oder Fabrikgelände schneller und pünktlicher erreicht werden können. Klassisches Beispiel sind hier die Fahrt über die Autobahn statt direkt durch die Stadt, um Ampeln und Staus aus dem Weg zu gehen.

Wer nun in der Steuererklärung statt den direkten 18 Kilometern durch Angabe eines Umwegs 40 Kilometer angibt, kann ab 2007 (40 – 20) 20 Kilometer über die Entfernungspauschale absetzen. Das ist nicht nur mehr als die aktuell angesetzten Werbungskosten, sondern macht auch noch die Nachteile der gekürzten Entfernungspauschale wett.

Eine weitere nützliche Regelung: Gibt der Chef seinen Mitarbeitern beispielsweise einen Gutschein für 30 Liter Benzin oder Diesel im Monat, bleibt dieser Vorteil steuerfrei. Denn die Zuwendung liegt unter der Freigrenze von 44 Euro pro Monat. Der gleiche Effekt lässt sich auch mit einem verbilligten oder kostenlosen Jobticket nutzen, sofern der Vorteil nicht über 44 Euro liegt. Dieses Geschäft ist besser als eine Gehaltserhöhung von 60 Euro, da insoweit auch noch die Sozialabgaben eingespart werden.

Ein-Prozent-Regel: Ohne Fahrtenbuch wird geldwerter Vorteil unterstellt

(Val) Ein als Arbeitnehmer tätiger Handwerker, der von seinem Arbeitgeber "für dienstliche Zwecke" ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen hat, muss den geldwerten Vorteil des Firmenautos dennoch nach der Ein-Prozent-Regel versteuern, das heißt, es wird ein Prozent des Neuwagen-Bruttolistenpreises dem Monatsverdienst zugeschlagen.

Dass der Handwerker das Fahrzeug auch für private Zwecke genutzt hat, kann - laut Bundesfinanzhof - dem "Beweis des ersten Anscheins" entnommen werden. Diesen könnte der Arbeitnehmer beispielsweise durch ein Fahrtenbuch entkräften. Ein "nur zum Schein ausgesprochenes Verbot des Arbeitgebers, das Fahrzeug privat zu nutzen", reicht nicht aus.

Bundesfinanzhof, VI R 19/05



Pilot: Kann durch Scheinwohnsitz in Dubai nichts sparen

(Val) Ein bei einer Fluggesellschaft in Frankfurt beschäftigter Pilot kann sich nicht gegen seine Einkommensteuerpflicht in der Bundesrepublik wehren, indem er angibt, seinen Wohnsitz nach Dubai verlegt zu haben und als Beweis dafür einen Mietvertrag in einem Hochhaus in Dubai sowie eine polizeiliche Abmeldung für den Wohnsitz in Deutschland vorlegt. Sprechen die übrigen Gegebenheiten dafür, dass er nach wie vor in der Bundesrepublik lebt, so darf das Finanzamt die Hand aufhalten.

Im konkreten Fall hatte der Pilot kurz zuvor mit seiner Lebensgefährtin ein Haus in der Nähe von Frankfurt am Main bezogen. Für dieses hatte er ein Nießbrauchsrecht

behalten. Außerdem hatte er vor seinen dienstfreien Tagen jeweils Flüge nach Frankfurt und nach den freien Tagen jeweils ab Frankfurt gebucht.

Finanzgericht Baden-Württemberg, 7 K 211/03



Lohnsteuerermäßigungsantrag: Mehr Nettolohn für 2007

(Val) Wer sich als Arbeitnehmer Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, mindert vorab die Steuerlast für ein ganzes Jahr. Für 2007 sind Neuregelungen zu beachten.

Die Lohnsteuerkarten 2007 werden oft unbesehen einfach im Personalbüro abgegeben. Durch dieses Szenario verschenken Arbeitnehmer jedes Jahr eine Menge Geld, zumindest aber einen Zinsvorteil. Denn sie müssen dann bis zur übernächsten Steuererklärung warten, um sich zuviel gezahlte Abgaben zurück zu holen. Doch das muss nicht sein. Es besteht nämlich die Möglichkeit, die voraussichtlichen Aufwendungen des kommenden Jahres durch Eintrag eines Freibetrags bereits bei der monatlichen Lohnzahlung zu berücksichtigen. Dies geschieht durch einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim zuständigen Finanzamt.

Ein erster kritischer Blick auf die neue Steuerkarte ist generell ratsam, bevor sie dem Arbeitgeber übergeben wird. So kann etwa die bescheinigte Steuerklasse, die Kirchenzugehörigkeit oder die Anzahl der eingetragenen Kinder nicht mehr zutreffend sein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die voraussichtlichen Aufwendungen des Jahres 2007 durch Eintragung eines Freibetrags bereits bei der monatlichen Lohnzahlung zu berücksichtigen. Dabei sind eine Reihe von Neuerungen zu beachten, die im Bereich von Kinderbetreuung und haushaltsnaher Dienstleistung zu höheren und im Bereich von Arbeitszimmer und Entfernungspauschale zu geringeren Freibeträgen führen.

Lohnsteuerhilfe: Keine Beratung bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit

(Val) Lohnsteuerhilfevereine sind nicht berechtigt, ein Mitglied in Steuersachen zu beraten, wenn es (auch) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt. Es kommt dabei nicht darauf an, in welcher Höhe die selbstständigen Einnahmen erzielt werden und in welchem Verhältnis sie zu den (Haupt-)Einnahmen aus einer Beschäftigung als Arbeitnehmer stehen. Es besteht auch keine Bagatellgrenze.

Hier ging es um einen Polizisten, der nebenbei als Übersetzer selbstständig tätig war.

Finanzgericht Hamburg, 2 K 171/05



Arbeit, Ausbildung & Soziales

Gefälschtes Zeugnis: Kann auch Jahre später noch Folgen haben



(Val) Bewirbt sich ein Arbeitnehmer mit einem von ihm gefälschten Ausbildungszeugnis auf einen Arbeitsplatz und wird er auf der Grundlage dieses Zeugnisses eingestellt, so kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wegen arglistiger Täuschung auch dann noch anfechten, wenn ihm die Täuschung erst nach einem Bestand des Arbeitsverhältnisses von achteinhalb Jahren bekannt wird.

Der Kläger hatte sich 1997 mit einem gefälschten Ausbildungszeugnis bei einem Großunternehmen beworben. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung hatte er von ausreichend auf befriedigend; das Ergebnis der praktischen Prüfung von befriedigend auf gut gefälscht. Bei dem Arbeitgeber werden zu Bewerbungsgesprächen nur die besten Bewerber eingeladen. Erst nach achteinhalb Jahren wurde dem Arbeitgeber die Fälschung bekannt. Er focht daraufhin im Herbst 2005 das Arbeitsverhältnis wegen arglistiger Täuschung an. Beanstandungen gegenüber der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers hatte es nicht gegeben. Der Kläger beehrte vor den Arbeitsgerichten die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis trotz der Anfechtung Bestand habe. Allerdings ohne Erfolg: Sowohl Arbeitsgericht als auch Landesarbeitsgericht wiesen seine Klage ab.

Der Arbeitgeber sei trotz der Bestandsdauer des Arbeitsverhältnisses nicht gehindert, wegen der Täuschung das Arbeitsverhältnis anzufechten, stellte das LAG klar. Denn die rechtliche Situation des Arbeitgebers sei nach wie vor beeinträchtigt. Dieser habe ein schützenswertes Interesse daran, dass die im Rahmen von Bewerbungen vorgelegten Zeugnisse die Qualifikation des Bewerbers wahrheitsgemäß

wiedergäben. Nur dies ermögliche einen fairen Vergleich der Bewerber untereinander. Zudem sei nicht auszuschließen, dass auch Außenstehende erführen, dass der Arbeitgeber Mitarbeiter beschäftige, die sich ihre Einstellung durch Vorlage gefälschter Zeugnisse erschlichen hätten.

LAG Baden-Württemberg, 5 Sa 25/06

Ältere Arbeitnehmer: Kein Arbeitslosengeld II in Höhe der früheren Arbeitslosenhilfe

(Val) Ältere Arbeitnehmer haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen ein Arbeitslosengeld II in der Höhe der früheren Arbeitslosenhilfe gewährt wird. Das Bundessozialgericht verneinte insoweit das schutzwürdige Vertrauen eines 1943 geborenen Arbeitslosen, der bis Ende 2004 Arbeitslosenhilfe bezogen hatte. Der Mann hatte bereits im Jahr 2001 eine Erklärung unterzeichnet, sich dem Arbeitsmarkt subjektiv nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Danach erhielt er Leistungen "unter erleichterten Voraussetzungen".

Nachdem er unter der Geltung des SGB II monatlich weniger Geld erhielt, weil von dem Gesamtbedarf des Arbeitslosen und seiner Ehefrau Einkommen der Ehefrau in Abzug gebracht worden war, zog er vor die Sozialgerichte. Seine Klage auf Leistungen in Höhe der bisherigen Arbeitslosenhilfe scheiterte jedoch in allen Instanzen.

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe verstoße nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot, so das BSG. Mit der Begrenzung der Bewilligungszeiträume der Arbeitslosenhilfe auf jeweils ein Jahr habe der Gesetzgeber gerade einem schutzwürdigen Vertrauen auf eine rentenähnliche Dauerleistung entgegenwirken wollen. Unabhängig davon könne ein überwiegendes schutzwürdiges Vertrauen des Arbeitslosen, bis zur Inanspruchnahme einer Altersrente Leistungen in Höhe der zuletzt bezogenen Arbeitslosenhilfe zu erhalten, nicht anerkannt werden. Die in 2001 abgegebene Erklärung des Klägers habe lediglich ein Vertrauen darauf erzeugen können, dass er künftig von der Voraussetzung der Arbeitsbereitschaft entlastet würde.

Diesem Gesichtspunkt trage der Gesetzgeber unter der Geltung des SGB II durch eine Übergangsregelung weiterhin Rechnung. Der Gesetzgeber sei nicht gehalten, für bisherige Arbeitslosenhilfe-Bezieher eine ähnliche Regelung zu schaffen, wie dies durch den befristeten Zuschlag für Arbeitslosengeld-Bezieher geschehen sei, stellte das BSG klar, das gleichwohl die Sache zurück verwies. Denn dem Kläger könnten möglicherweise aus anderen Gründen höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zustehen.

BSG, Urteil vom 23.11.2006, B 11b AS 9/06 R

Pflegeversicherungsbeitrag: Überbüdung auf Rentner verfassungsgemäß

(Val) Bis zum 31.03.2004 beteiligten sich die Rentenversicherungsträger an dem Pflegeversicherungsbeitrag aus der Rente zur Hälfte, die andere Hälfte trug der Rentner. Mit Wirkung vom 01.04.2004 hat der Gesetzgeber dies geändert. Seitdem haben die Rentner den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung von 1,7 Prozent der Rente allein zu tragen. Der Rentenversicherungsträger ist entsprechend entlastet. Jetzt hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Überbüdung des Pflegeversicherungsbeitrags verfassungsgemäß ist.

Das Eigentumsrecht sei durch die Neuregelung nicht verletzt. Zwar habe der Gesetzgeber durch die Änderung der Beitragstragungsregelung faktisch eine Rentensenkung herbeigeführt. Ziel sei aber gewesen, die Träger der Rentenversicherung um ihren Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag zu entlasten. Dies habe in Verbindung mit anderen Maßnahmen die Rentenversicherung als System stabilisieren sollen, ohne eine Beitragserhöhung notwendig werden zu lassen. Eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung habe der Gesetzgeber im Jahr 2003 im Interesse einer Wiederbelebung des Arbeitsmarktes unbedingt vermeiden wollen. Dies sei ein legitimes Konzept für die Rechtfertigung des Eingriffs.

Vor diesem Hintergrund war die durch die Neuregelung herbeigeführte Belastung der Rentner nach Ansicht des BSG verhältnismäßig. Es habe sich um eine Mehrbelastung gehandelt, die, bezogen auf die so genannte Standardrente von 1.176 Euro, einen Betrag von 9,99 Euro ausmache beziehungsweise in den neuen Bundesländern bei einer Standardrente von 1.034 Euro 8,79 Euro.

Die Neuregelung über die Beitragstragung verletze auch nicht den Gleichheitsgrundsatz. Einen Grundsatz, dass Versicherungspflichtige Beiträge nur zur Hälfte zu tragen hätten, gebe es weder in der Kranken- noch in der Pflegeversicherung. Es bestehe auch kein Grundsatz, dass Erwerbstätige und Rentner bei der Beitragstragung gleich zu behandeln seien.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 29.11.2006, B 12 RJ 2/05 R, B 12 RJ 4/05 R, B 12 R 5/06 R und B 12 R 8/06 R

Sozialplan-Tarifvertrag: Keine Abfindung bei Kündigungs- schutzklage

(Val) Tarifvertragsparteien sind frei, einen Tarifvertrag zu vereinbaren, der die sozialen und wirtschaftlichen Folgen einer Betriebsteilschließung für die davon betroffenen Arbeitnehmer ausgleicht oder mildert. Hieran sind sie durch die rechtliche Möglichkeit des Betriebsrats oder Personalrats und des Arbeitgebers, einen Sozialplan abzuschließen, nicht gehindert. In einem solchen Tarifvertrag, der seinerseits den Abschluss eines Sozialplans nicht hindert, ist eine Regelung zulässig, welche die Zahlung einer Abfindung an betriebsbedingt gekündigte Arbeitnehmer abhängig macht, dass diese gegen die Kündigung keine Kündigungsschutzklage erheben, wenn die schriftliche Kündigung einen entsprechenden Hinweis des Arbeitgebers enthält. Eine solche Regelung verstoße weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB, hat das Bundesarbeitsgericht jetzt entschieden.

Bei der beklagten Krankenkasse war ein Geschäftsfeld aufgegeben worden, was zu einem Minderbedarf von 256 Arbeitnehmern geführt hatte. Der Personalrat und die Beklagte einigten sich daraufhin auf einen Sozialplan, der eine Abfindungszahlung nur dann vorsah, wenn gegen die Kündigung keine Klage erhoben wurde. Wegen Bedenken der Partner der Dienstvereinbarung gegen die Zulässigkeit eines solchen Sozialplans nach dem Landespersonalvertretungsgesetz schloss die Gewerkschaft ver.di mit der Beklagten einen nahezu gleich lautenden Tarifvertrag. Die von der Kündigungswelle betroffene Klägerin erhob zunächst trotz eines Hinweises in der Kündigung auf die tarifvertragliche Bedingung des Abfindungsanspruchs eine Kündigungsschutzklage und erweiterte sie später durch einen Hilfsantrag auf Zahlung einer Abfindung nach dem Tarifvertrag. In der Berufungsverhandlung wurde ein Teilvergleich geschlossen, wonach das Arbeitsverhältnis zum vorgesehenen Zeitpunkt endete und die Beklagte sich zur Zahlung einer Abfindung in Höhe der Hälfte der tarifvertraglichen Abfindung verpflichtete; der restliche Abfindungsanspruch blieb offen. Die Klägerin, die nun noch die zweite Hälfte der Abfindung verlangt, unterlag beim Bundesarbeitsgericht. Ihre hiergegen gerichtete Revision blieb vor dem BAG erfolglos.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 06.12.2006, 4 AZR 798/05

Bauen & Wohnen

Luftsteuer: Für Balkone rechtswidrig

(Val) Die von der Landeshauptstadt München erhobene "Luftsteuer" für Balkone, die in den öffentlichen Straßenraum ragen, ist rechtswidrig. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Bayern entschieden. Geklagt hatte ein Miteigentümer in einer Wohnanlage, die etwa 30 Balkone umfasste. Ihm war als "Gesamtschuldner für die Wohnungseigentümer" ein Bescheid über Sondernutzungsgebühren in Höhe von über 10.000 Euro zugesandt worden. Seine gegen den Bescheid gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg; erst der VGH gab ihm Recht.

Zwar, so der VGH, dürften Sondernutzungsgebühren erhoben werden, jedoch auf Grund der derzeit bestehenden Satzungsregelung nicht in der vorgenommenen Art und Weise. Die Heranziehung eines einzelnen Wohnungseigentümers als Gesamtschuldner von Sondernutzungsgebühren, die die gesamte Wohnanlage betreffen, bedürfe wegen des damit verbundenen Eingriffs in Freiheits- und Eigentumsgrundrechte einer besonderen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Das Bayerische Straßen- und Wegerecht, Ermächtigungsgrundlage für Sondernutzungs(gebühren)satzungen, sehe jedoch keine entsprechende Befugnis vor. Im Anschluss an die zivilrechtliche Rechtsprechung sei vielmehr die Wohnungseigentümergeinschaft selbst als Gebührensschuldner heranzuziehen.

Die Vorschrift in der Sondernutzungsgebührensatzung, wonach Sondernutzungen auch gebührenpflichtig würden, wenn sie im Gebührenverzeichnis der Satzung nicht aufgeführt seien, halte der gerichtlichen Prüfung nicht stand. Sie sei zu unbestimmt, was dem Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Abgabenschuld widerspreche.

Die Sondernutzungsgebührensatzung begegne zudem Bedenken, weil bei der Inanspruchnahme des Luftraums über der Straße keine Abstufung der Gebühren vorgenommen sei. Bei Sondernutzungen für die Inanspruchnahme des Luftraums über öffentlichen Straßen außerhalb des Verkehrsraums (zum Beispiel Balkon) sei die Gebührensschuld grundsätzlich nur nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen. Das wirtschaftliche Interesse selbst dürfe nur bis zu der Grenze herangezogen werden, innerhalb der der Träger der Straßenbaulast noch ein Interesse am Ausschluss von Einwirkungen auf den Luftraum (etwa bis zur Höhe von straßenbegleitenden Bäumen, Straßenlampen oder Oberleitungsmasten) über der Straße haben könne.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22.11.2006, 8 BV 05.1918



Mietrecht: Drei Monatsmieten plus Bürge ist für eine Kautionszahlung zu happig

(Val) Vereinbart ein Vermieter mit einem neuen Mieter, dass neben einer Kautionszahlung von drei Monatsmieten auch noch ein Bürge gestellt werden muss, so kann er von diesem auch dann keinen Schadenersatz verlangen, wenn der Mieter mit der Miete im Rückstand ist und die Wohnung nach ihrem Auszug in einem verwahrlosten Zustand hinterlässt. Der Vermieter hat zwar das Recht, sich auf mehreren Wegen abzusichern. Allerdings dürfen damit insgesamt drei Monatsmieten nicht überstiegen werden.

Hier kamen Mietschulden und Renovierungskosten in Höhe von 10.000 Euro zusammen. Die einbehaltene Kautionszahlung von 1.200 Euro durfte zwar verrechnet werden; auf dem Restbetrag blieb der Vermieter jedoch sitzen.

Oberlandesgericht Bamberg, 9 U 75/05



Hausratversicherung: Zweitouriges Abschließen muss bewiesen werden

(Val) Deutet das äußere Erscheinungsbild nach einem Einbruch darauf hin, dass der Täter ohne Gewaltanwendung durch die Wohnungstür in die Räume gelangen konnte, so muss die Hausratversicherung den Schaden nicht ersetzen.

Hier wurde bei den Ermittlungen festgestellt, dass die Wohnungstür - wenn sie lediglich zugezogen und nicht verschlossen wurde - durch leichten Druck geöffnet werden kann. Die Versicherte hatte hier jedoch weder gegenüber der Polizei noch gegenüber der Assekuranz erwähnt, dass sie die Tür "zweitourig", also mit 2 Schlüsselumdrehungen abgeschlossen hatte.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 19 U 140/05

Eigentumswohnung: Bei Heizungsumstellung muss auf Fördermittel hingewiesen werden

(Val) Versäumt es der Verwalter einer Wohnungseigentumsanlage bei der Umstellung der Heizung auf Gas, die Eigentümer auf mögliche Fördermittel aufmerksam zu machen, so muss er auch dann Schadenersatz leisten (hier in Höhe von insgesamt 625 Euro), wenn er von der Eigentümerversammlung bereits entlastet worden ist. Denn die Entlastung bezieht sich immer nur auf solche Vorgänge, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt waren.

Hier wurden die Eigentümer erst durch den aktuellen Verwalter über die entgangenen Fördermittel informiert. Das Landgericht Mönchengladbach ging allerdings von einem 50-prozentigen Mitverschulden der Eigentümer aus, da diese bei einer gewissen Sorgfalt selbst hätten

erkennen können, dass ihnen Fördermittel zustanden.

Landgericht Mönchengladbach, 5 T 51/06

Mietrecht: Wenn der Vermieter auf den Räumungskosten sitzen bleibt

(Val) Hat ein Vermieter eine Zwangsräumung gegen seinen Mieter durchsetzen können und lässt der Gerichtsvollzieher die Möbel sowie weitere Einrichtungsgegenstände zunächst einlagern und später vernichten, so muss der Vermieter die Kosten dafür tragen (hier insgesamt 3.200 Euro), wenn der Mieter (vorerst) mittellos ist.

Das Landgericht Koblenz bestätigte die Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens, weil die Staatskasse nicht für die durch Zwangsräumung entstandenen Kosten einzustehen habe. Der Vermieter könne dann den Mieter in Regress nehmen.

Landgericht Koblenz, 2 T 237/06



Bußgeld & Verkehr

Palm-Organizer: Im Straßenverkehr verboten

(Val) Während des Autofahrens ist nicht nur die Benutzung eines Mobil- und Autotelefon, sondern auch eines Palm-Organizers verboten. Dies hat das Oberlandesgericht Karlsruhe in einer aktuellen Entscheidung zu § 23 StVO klargestellt.

Ein Fahrzeugführer hatte seinen Palm-Organizer während der Fahrt in der rechten Hand gehalten und hierin gespeicherte Daten betrachtet. Ihm wurde deswegen ein Bußgeld von 40 Euro auferlegt. Auf seinen Einspruch sprach ihn das Amtsgericht Mannheim vom Vorwurf der Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon im Straßenverkehr nach § 23 Abs.1a StVO frei, weil ein Palm-Organizer nicht unter diesen Begriff falle. Dies sah das OLG anders: Auf die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hob es das Urteil des AG auf und verwies die Sache zurück.

Bei dem mit Mobiltelefonfunktion und Mobilfunkkarte versehenen Palm-Organizer handle es sich um ein "Mobiltelefon" im Sinne des § 23 Abs. 1a StVO, betonte das OLG. Dafür sprächen bereits der allgemeine Sprachgebrauch und das Sprachverständnis. Das Gerät sei zudem nach Ausstattung, Funktion und Zweck zum Führen von Telefonaten geeignet und bestimmt. Dass es auch über weitere Funktionen verfüge, sei unerheblich.

Auch die Tatsache, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Fahrt das von ihm in der Hand gehaltene und bediente Gerät nicht zum Telefonieren, sondern bei deaktivierter Mobilfunkkarte zum Abfragen des Datenspeichers benutzt habe, führte nach Ansicht des OLG zu keiner anderen rechtlichen Einstufung des Gerätes. Denn dieses sei auf Grund der eingeführten Mobilfunkkarte auch als Mobiltelefon verwendbar gewesen, auch wenn dieses weitere durchzuführende Bedienungsschritte erfordert hätte. Ob ein Palm-Organizer dann nicht als Mobiltelefon anzusehen sei, wenn eine Mobilfunkkarte nicht in das Gerät eingeführt ist, ließ das Gericht offen.

Der Betroffene habe das Mobiltelefon auch im Sinne des § 23 StVO "benutzt". Dieses Merkmal sei nicht nur dann erfüllt, wenn das Gerät zum Telefonieren verwendet werde, sondern auch bei jeder anderen bestimmungsgemäßen Nutzung von Bedienfunktionen, etwa als Organisator oder als Internetzugang.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 27.11.2006, 3 Ss 219/05

Drogen am Steuer: Dürftige Angaben rechtfertigen Führerscheinentzug

(Val) Zieht die Polizei einen Autofahrer aus dem Verkehr, bei dem sich aus der - kurz nach der Fahrt - entnommenen Blutprobe ergibt, dass er regelmäßig (zumindest aber nicht zum ersten Mal) Cannabis zu sich genommen hat, so kann dieser sich nicht gegen die sofortigen Entziehung seiner Fahrerlaubnis wehren, wenn er lediglich dürftige Aussagen zu seinem Konsumverhalten macht. Die ungeklärte Häufigkeit der Einnahme geht im öffentlichen Interesse zu Lasten des Autofahrers.

Verwaltungsgericht Freiburg, 1 K 1914/05



Abschleppkosten: Herausgabe nicht mit einstweiliger Verfügung durchsetzen

(Val) Wird der vor einem Einkaufsmarkt falsch geparkte Wagen eines Autofahrers abgeschleppt und auf dem Gelände des Abschleppunternehmens deponiert, so

kann der Pkw-Besitzer nicht mit einer einstweiligen Verfügung die Herausgabe seines Wagens durchsetzen.

Nach Ansicht des Landgerichts Marburg wäre es einfacher und billiger gewesen, die geforderten Abschleppkosten (hier in Höhe von 155 Euro) zu begleichen und anschließend rechtliche Schritte einzuleiten, um den Betrag gegebenenfalls erstattet zu bekommen.

Landgericht Marburg, 10 O 1543/06

Kfz-Haftpflicht: Geschädigter muss nicht bei fiktiver Abrechnung bleiben

Ist ein Autofahrer unschuldig in einen Unfall verwickelt worden und rechnet er den Schaden mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers fiktiv auf Gutachtenbasis ab, stellt sich aber letztlich heraus, dass die Reparatur des Wagens teurer ist, als vom Gutachter erwartet, so kann der Geschädigte auch noch die Differenz von der Versicherung erstattet verlangen, wenn er in seinem ersten "Anspruchsschreiben" eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Oberlandesgericht Celle, 14 U 200/05

Unfallflucht: 15 bis 20 Minuten Wartezeit reichen aus



(Val) Kommt ein Autofahrer (hier abends gegen 20.30 Uhr) auf der Autobahn von der Fahrbahn ab und beschädigt er ein Kilometerschild und einen Teil der Leitplanke, so kann sich seine Kfz-Haftpflichtversicherung für die Regulierung des Schadens (der der Straßenbauverwaltung hier in Höhe von 4.700 Euro entstanden ist) nicht mit dem Argument bei ihm schadlos halten, er hätte nach dem Crash

Unfallflucht begangen, weil die - von einem Augenzeugen des Unfalls per Telefon - herbeigerufenen Polizisten ihn nicht mehr am Unfallort angetroffen hätten.

Ergibt sich anhand der Telefon- und Einsatzprotokolle der Polizei, dass zwischen dem Unfall und dem Eintreffen der Beamten mindestens 22 Minuten vergangen sind, kann dem Autofahrer eine "sofortige" Flucht nicht nachgewiesen werden (hier hatte er das Auto noch aus der Gefahrenzone herausrangiert sowie Autoteile aufgesammelt). Meldet er sich ferner am Morgen nach dem Unfall auf der Polizeiwache, so hat er keine Unfallflucht begangen und ist nicht regresspflichtig.

Amtsgericht Homburg/Saar), 7 C 327/05

Geschwindigkeitsüberschreitung: Falscher Bescheid muss sofort korrigiert werden

(Val) Wird ein Autofahrer angeblich wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung geblitzt und wird ihm ein Anhörungsbogen zugesandt, so kann er die - für den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid aufgewandten - Portokosten (hier in Höhe von 4,40 Euro) nicht vom Land ersetzt verlangen, wenn er den Anhörungsbogen ignoriert, obwohl auf dem Beweisfoto eindeutig ein anderer Mann zu erkennen ist und er den Fehler somit ohne weiteres hätte korrigieren können (was ihn hier lediglich 55 Cent gekostet hätte).

Landgericht Bonn, 1 O 254/06

Ehe, Familie & Erben

Elterngeldrechner: Ist online



(Val) Seit dem 08.12.2006 können werdende Eltern online die voraussichtliche Höhe ihres Elterngeldanspruchs errechnen lassen. Unter www.bmfsfj.de/elterngeldrechner steht ein Elterngeldrechner bereit, mit dem das Bundesfamilienministerium den werdenden Eltern die Planung der ersten Zeit nach der Geburt des Kindes erleichtern will.

Die Berechnung des Elterngeldanspruchs erfolgt in fünf Schritten: Zuerst werden notwendige allgemeine Angaben erfragt. In einem zweiten Schritt ist das Einkommen vor der Geburt einzugeben. Dann erscheint der anzunehmende Elterngeldanspruch als Zwischenergebnis, worauf noch der gewünschte Bezugszeitraum auszuwählen ist. Will eine Person Elterngeld beziehen und nebenbei noch in Teilzeit arbeiten, muss sie in einem vierten Schritt eingeben, welches Einkommen aus der Tätigkeit sie für diese Zeit erwartet. Am Ende steht eine ausdrückbare Übersicht, aus der hervorgeht, wie viel Elterngeld den Vätern und Müttern in den einzelnen Monaten voraussichtlich zusteht. Neben einer ausführlichen steht auch eine

pauschalere Schnellberechnung zur Verfügung.

Zu beachten sei, dass der Elterngeldrechner keine rechtsverbindlichen Auskünfte liefert, betonte das Familienministerium. Die endgültige Entscheidung über das zustehende Elterngeld bleibe der zuständigen Elterngeldstelle vorbehalten, bei der nach der Geburt des Kindes auch der Antrag auf Elterngeld zu stellen sei.

Für Frauen und Männer, deren Kind ab dem 01.01.2007 geboren wird, tritt das Elterngeld an die Stelle des bisherigen Erziehungsgelds. Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro. Für nicht erwerbstätige Väter und Mütter gibt es ein Mindestelterngeld von 300 Euro. Für Geringverdiener, Mehrkindfamilien und Familien mit einer Mehrlingsgeburt wird das Elterngeld erhöht.

BGH: Vollstreckung gegen nichteheliche Lebenspartner

(Val) Die Vorschrift des § 1362 BGB, die zugunsten des Gläubigers eines Ehegatten die Vermutung aufstellt, dass die sich im Besitz mindestens eines der Ehepartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner allein gehören, kann nicht entsprechend auf zusammenlebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft angewendet werden. Dies hat der Bundesgerichtshof jetzt klar gestellt.

Er verwies darauf, dass jede entsprechende Anwendung einer Vorschrift eine planwidrige Regelungslücke voraussetze. Daran fehle es hier aber, weil sich der Gesetzgeber im Jahr 1997 anlässlich einer umfangreichen Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts nicht dazu entschließen habe können, die Vorschrift entsprechend einem vorliegenden Änderungsvorschlag anzupassen.

Im konkreten Fall war strittig, in wessen Eigentum ein von der Beklagten gepfändeter Audi A 6 stand. Zu der Vollstreckung kam es, weil die Beklagte titulierte Forderungen gegen den damaligen nichtehelichen Lebenspartner der Klägerin hat. Die Klägerin berief sich darauf, alleinige Eigentümerin des Pkws zu sein und beantragte, dessen Pfändung für unzulässig zu erklären. Die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse konnte weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht klären. Das OLG ging davon aus, dass die Beklagte die Beweislast dafür trage, dass der Pkw ihrem Schuldner, also dem Lebenspartner der Klägerin, gehöre. Weil die Beklagte den Beweis nicht führen konnte, hat es der Klage stattgegeben. Die für Ehegatten geltende Vermutung des § 1362 BGB hat es nicht entsprechend angewendet. Diese Entscheidung hat der BGH jetzt bestätigt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.12.2006, IX ZR 92/05

Strafrecht: Wer der Mutter die Kinder entzieht, geht in den Knast

(Val) Kriselt es in der Ehe eines im Jahr 1992 nach Deutschland eingereisten Ägypters, der seine Kinder zusammen mit seiner deutschen Frau nach islamischen Regeln erzieht, und lässt er seine Kinder ohne Zustimmung der Mutter - und trotz eines gerichtlichen Verbots - von Dritten in sein Heimatland bringen, so kann er wegen "Entziehung Minderjähriger" zu einer Freiheitsstrafe (hier von vier Jahren und sechs Monaten) verurteilt werden.

Zudem wurde der Ägypter vom Bundesgerichtshof mit der Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 50.000 Euro an seine Ex-Frau belegt. Hier schwieg der Mann auch während der Haft über den Aufenthaltsort seiner Kinder. Das Gericht stellte ihm deshalb bereits eine Verlängerung der Freiheitsstrafe in Aussicht.

BGH, 5 StR 564/05



Adoption: Auch in Haft sitzender Vater muss zustimmen

(Val) Sitzt der leibliche Vater eines nichtehelichen Kindes im Gefängnis, so kann die Mutter nicht gegen dessen Willen beim Amtsgericht eine Adoption durch ihren jetzigen Ehemann durchsetzen. Über die fehlende Zustimmung des Vaters hätte sich das Gericht nur dann hinwegsetzen können, wenn dieser durch sein Verhalten das Vater-Kind-Verhältnis gestört hätte. Das Bundesverfassungsgericht befand, dass dem Papa eine Vernachlässigung seines Nachwuchses nicht vorzuwerfen sei, da er aufgrund seiner Freiheitsstrafe keinen intensiven Kontakt zu seinem Kind pflegen könne.

Hier kam hinzu, dass sich der angehende Adoptivvater bereits wieder von der Mutter getrennt hatte, was das Gericht zu der Ansicht kommen ließ, dass auch ein Vater-Kind-Verhältnis unter den gegebenen Umständen tragfähiger und dauerhafter sein könne als das zu einem neuen Lebensgefährten der Mutter.

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 2866/04

Erbrecht: Altenheim darf Ferienwohnung nicht annehmen

(Val) Setzt die Tochter einer Altenheimbewohnerin das Heim in ihrem Testament als Erben für ihre Ferienwohnung ein, weil sie mit der Betreuung ihrer Mutter sehr zufrieden war und ist, so darf das Altenheim das Erbe nicht annehmen. Mit dieser im Heimgesetz verankerten Regelung soll verhindert werden, dass die Hilflosigkeit der Bewohner ausgenutzt wird und diese beim Verfassen ihres letzten Willens beeinflusst werden.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das Heim nichts vom Testament wusste und der Bewohner bereits gestorben ist. Hier starb die Erblasserin jedoch vor ihrer Mutter bei einem Verkehrsunfall.

Oberlandesgericht München, 33 Wx 119/06

Familie und Kinder

Neues Elterngeld: Für Neugeborene gibt es mehr vom Staat

(Val) Für seit Neujahr 2007 geborene Kinder erhalten Väter oder Mütter einen Ausgleich für finanzielle Einschränkungen im ersten Lebensjahr des Sprösslings. Das neue Elterngeld erhält jeder betreuende Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder anschließend nicht mehr als 30 Stunden arbeiten geht. Die Höhe des Zuschusses beträgt 67 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens, höchstens 1.800 und mindestens 300 Euro im Monat. Bei Geringverdienern mit Einkommen unter 1.000 Euro erhöht sich der Satz auf bis zu 100 Prozent und führt damit zu einem vollen Ersatz für den bisherigen Lohn.

Wer wie viel bekommt und wie sich die neue Förderung für ein Elternpaar auswirkt, lässt sich im Internet je nach individueller Haushaltssituation ausrechnen. Das Bundesfamilienministerium hat einen neuen Elternrechner kreiert, der unter <http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner> zur Verfügung steht. Ansprechpartner für die Beantragung und für weitere Fragen zum Elterngeld sind die Erziehungsgeldstellen der Gemeindeverwaltungen. Das Elterngeld gibt es mindestens die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes und es bleibt steuerfrei. Allerdings unterliegt diese Familienförderung dem so genannten Progressionsvorbehalt, sodass sich unerwartet negative Belastungen ergeben können. Denn das erhaltene Elterngeld wirkt sich erhöhend auf den Steuersatz für die übrigen Einkünfte wie Mieten, Zinsen oder gewerbliche Gewinne aus. Über diese Sonderrechnung kann es auch zu einer Mehrsteuer beim weiterhin verdienenden Ehepartner kommen. Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Da kann es sich lohnen, schon vorab das Nettoeinkommen des zu Hause bleibenden Elternteils gezielt und legal zu erhöhen. Mehr Netto gelingt beispielsweise über die optimale Wahl der Lohnsteuerklasse. Der Partner, der nach der Geburt zu Hause bleiben soll, nimmt die günstigere Klasse III. Aber Vorsicht: Ist ein Ehepartner arbeitslos und hat der erwerbstätige Gatte bisher die ungünstigere Steuerklasse, damit das Arbeitslosengeld entsprechend hoch ist, führt der Steuerklassenwechsel zu einer Reduzierung der Lohnersatzleistungen. Der Arbeitslose muss der Agentur für Arbeit einen solchen Steuerklassenwechsel unverzüglich anzeigen.

Kinderbetreuungskosten: Erfordernis schriftlicher Arbeitsverträge

(Val) Die ab dem Veranlagungszeitraum 2006 neu geregelte steuerliche Förderung von Kinderbetreuungskosten verlangt unter anderem, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto der Betreuungsperson leistet. In diesem Zusammenhang hat die Oberfinanzdirektion Koblenz darauf hingewiesen, dass unter einer Rechnung in diesem Sinne auch ein mit der Betreuungsperson geschlossener schriftlicher Arbeitsvertrag zu verstehen sei. Mündliche Arbeitsverträge seien dagegen nicht anzuerkennen.

Oberfinanzdirektion Koblenz, 24.11.2006



Doppelte Miete: Kann auch vom Konto der Frau bezahlt werden

(Val) Zieht ein Ehepaar aus beruflichen Gründen um und erkennt das Finanzamt die Aufwendungen dafür wegen der nun erheblich geringeren Fahrzeit des Mannes zu seiner Arbeitsstelle auch an, so kann es die (hier für einen Monat nötige) doppelte Mietzahlung nicht mit der Begründung steuerlich unberücksichtigt lassen, die Miete sei vom Konto der Frau überwiesen worden.

Solange die Ehe besteht und die Eheleute nicht dauernd getrennt leben, ist davon auszugehen, dass der Partner, der eine gemeinsame Verbindlichkeit bezahlt, damit auch die des anderen Ehegatten begleichen will. Die Miete konnte deshalb als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Bundesfinanzhof, VI R 56/02

Weihnachtspresents: Die Geschenke interessieren auch den Fiskus

(Val) Von den zu Weihnachten überreichten Paketen, Schecks oder Briefumschlägen erfährt das Finanzamt in der Regel nichts. Das ist auch richtig so, da die üblichen Gelegenheitsgeschenke laut Gesetz steuerfrei sind. Doch oft werden bei einem solchen Anlass der Erbschmuck an die Nachkommen vermacht oder Geldbeträge als vorweggenommene Erbfolge übergeben. Diese Geschenke sowie auch die Briefmarken-, Münz- oder Kunstsammlung übersteigen jedoch das Übliche und sind daher eigentlich dem Finanzamt zu melden.

Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Finanzamt über solche großzügigen Vorgänge innerhalb von drei Monaten unterlassen die meisten Bürger jedoch, und zwar meist aus Unwissen. Dabei rutschen viele schneller in die Steuerpflicht, als sie denken. Die Freibeträge bei Lebenspartner oder Cousin betragen lediglich 5.200 Euro und bei Nichten und Neffen 10.300 Euro. Und zur Überprüfung dieser Grenze werden laut Gesetz alle Geschenke der vergangenen zehn Jahre addiert. Bei großzügigen Präsenten zu Weihnachten und anderen Anlässen wie Geburtstag und Jubiläum sind die Freibeträge über die Zusammenrechnung schnell überschritten, sofern die Empfänger nicht Ehepartner oder Kinder sind.

Und die Zuwendung von Geld, Schmuck, Auto, Tafelpapieren oder Sammlungen fällt dem Finanzamt immer öfter auf. Denn die Schenkungsteuer verjährt nicht, bevor der Fiskus Kenntnis über solche Vorgänge erlangt, theoretisch kann ein Steuerbescheid auch noch 30 Jahre später ausgestellt werden. Bei Geldgeschenken fällt dem Finanzamt ein Besitzerwechsel oftmals auf, indem beispielsweise die fehlenden Kapitaleinnahmen beim Übergebenden und die neuen Einkünfte beim Beschenkten hinterfragt werden. Hilfreich sind den Finanzbeamten hierbei die seit 2005 eingeführten neuen Kontrollmaßnahmen.

Denn die nunmehr zu erstellenden Jahresbescheinigungen der Banken sowie der Onlinezugriff auf den Datenpool der Kreditinstitute machen nicht nur Kapitalvermögen, sondern auch deren Übergang transparent. Gleiches gilt, wenn Sparguthaben oder gleich ein ganzes Depot auf Angehörige übertragen wird.



Kindergeld: Solange das Kind noch Kontakt zu seinen Eltern hat

(Val) Kindergeld steht Pflegeeltern für ein fast erwachsenes Kind nur zu, wenn das "Obhuts- und Pflegeverhältnis" zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht. Das ist nicht automatisch dann anzunehmen, wenn das Kind in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen wird. Unstimmigkeiten mit den Eltern der Heranwachsenden und der Auszug aus deren Wohnung genügen nicht für die Annahme der endgültigen Lösung von den Eltern.

Ein ausreichender Kontakt der Eltern zu ihrem finanziell unabhängigen, fast volljährigen Kind besteht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs "schon dann, wenn bei gelegentlichen Treffen kleinere Geldbeträge übergeben werden".

Bundesfinanzhof, III R 44/05

Immobilienbesitzer

Belegaufbewahrung: Besondere Pflicht bei Rechnungen rund um Haus und Hof

(Val) Während Privatleute steuerlich maßgebende Rechnungen nicht archivieren müssen, wenn der Steuerbescheid des Jahres bereits vorliegt, sieht das bei Mietern und Hauseigentümern anders aus. Für sie besteht bereits seit August 2004 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eine neue und strenge Aufbewahrungspflicht.

Hiernach sind zwei Vorschriften besonders zu beachten:

1. Werden Handwerker oder Bauunternehmer mit Tätigkeiten rund um Haus, Wohnung oder Garten betraut, muss der private Auftraggeber zwingend darauf bestehen, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung zu erhalten.

2. Die Quittung des Unternehmers müssen Mieter oder Grundstücksbesitzer dann zwingend zwei Jahre lang aufbewahren. Die Frist beginnt erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Beleg ausgestellt wird. Wer etwa zu den im November 2006 ausgeführten Malerarbeiten im Januar 2007 eine Abrechnung erhält, muss diese sogar bis Silvester 2009 vorhalten.

Betroffen von dieser vielfach noch unbekanntenen Pflicht sind neben herkömmlichen Bau-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten auch die Vermietung von Containern, Baugeräten und sogar Toilettenhäuschen sowie Leistungen von Architekten, Reinigungsfirmen oder Gärtnern. Ausgenommen ist lediglich der Kauf im Baumarkt, Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen sowie werbliche Maßnahmen. Zwar muss der Empfänger nicht überprüfen, ob das leistende Unternehmen sein Gewerbe angemeldet hat oder pflichtgemäß Steuern zahlt. Die ausgestellte Rechnung inklusive Firmennamen und Anschrift muss aber den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und auch auf die neue Aufbewahrungspflicht hinweisen.

Kann eine Handwerkerrechnung später auf Verlangen des Finanzamts oder der extra eingerichteten Finanzkontrolle Schwarzarbeit nicht mehr vorgelegt werden, droht ein Bußgeld von bis zu 500 Euro, wobei Unwissen nicht vor Strafe schützt. Daher sollten Mieter und Hauseigentümer sämtliche Rechnungen sorgsam ablegen, auch wenn sie vom Finanzamt als geprüft und akzeptiert zurück kommen.



Spekulationsverluste: Das Minus nach Weihnachten zählt 2006 nicht mehr

(Val) Vom guten Börsenjahr 2006 so wenig wie möglich ans Finanzamt abtreten: Diesen Gedanken hegen viele Anleger und geben ihrer Bank kurz vor Jahresende noch schnell ein paar Verkaufsaufträge über Verlustpapiere. Das bereinigt zwar stets das Depot, wirkt sich steuerlich aber nicht immer effektiv für die anstehende Steuererklärung aus. Den peniblen Blick auf Fristen und Kurserträge sollten Sparer dabei nicht auf die leichte Schulter nicht nehmen. Denn die Daten der Jahresbescheinigung listen lückenlos auf, welche Papiere wann und zu welchem Kurs aus dem Depot wandern und wann sie nicht mehr zählen.

Rote Zahlen machen sich steuerlich nur bemerkbar, wenn die Aktien, Fonds oder Zertifikate innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist abgestoßen werden. Werte mit längerer Haltedauer kommen für Jahresendmaßnahmen daher nicht in Betracht. Maßgebend ist der Zeitraum zwischen Kauf- und Verkaufstag, nicht hingegen der Zahlungstermin. Nur Papiere im Minus, bei denen die zwölf Monate noch nicht abgelaufen sind, wirken sich noch in der Steuerrechnung aus. Doch hier lauert eine eher unbekanntene Klippe. Denn ein Verkauf nach Weihnachten bringt nichts mehr, zumindest für die Erklärung 2006. Zwar gilt für die Fristberechnung der Depotabgang, für die Steuerpflicht jedoch das Zuflussprinzip.

Die Banken schreiben ein solches Börsengeschäft in der Regel erst nach ein paar Tagen dem Konto des Anlegers gut. Wer beispielsweise am 28. Dezember Aktien oder Zertifikate mit Verlust verkauft, die im laufenden Jahr erworben wurden, erzielt zwar ein steuerlich relevantes privates Veräußerungsgeschäft. Die roten Zahlen können daher mit Gewinnen aus 2006 und dem Vorjahr verrechnet, oder für künftige Zeiten konserviert werden. Da die Depotbank das Geld aus dem Verkauf aber erst nach Silvester überweist, handelt es sich um ein Geschäft aus dem neuen Jahr. Damit ist der Verlust zwar steuerlich gerettet, wirkt sich aber erst für die

Erklärung 2007 aus. Dennoch kann sich der Verkauf vor Neujahr lohnen, wenn damit die roten Zahlen kurz vor Ablauf der Spekulationsfrist noch für die Steuer gerettet werden können.

Angehörigenverträge: Miethöhe zum 1.1.2007 überprüfen

(Val) Wollen Immobilienbesitzer das Finanzamt an den Bau- oder Erwerbskosten sowie laufenden Aufwendungen eines Hauses beteiligen, lässt sich dies über ein lukratives familieninternes Sparmodell umsetzen. Hierbei wird eine Wohnung deutlich unter Marktniveau an Verwandte vermietet, was zu geringen steuerpflichtigen Einnahmen, aber vollem Werbungskostenabzug führt. Klassisches Beispiel ist das Zweifamilienhaus, in dem neben den Eltern auch ein Kind lebt.

Werden Haus oder Wohnung verbilligt vermietet, sind die erhaltenen Einnahmen zu versteuern. Ob im Gegenzug die Werbungskosten in voller Höhe oder nur anteilig mindernd berücksichtigt werden, hängt von der vereinbarten Miete ab. Beträgt die mindestens 75 Prozent des ortsüblichen Preises, steht dem vollen Kostenabzug nichts im Wege. Als Referenzwert gelten hier vergleichbar ausgestattete Wohnungen in der Nachbarschaft oder der örtliche Mietspiegel. Beim Abschlag von maximal 25 Prozent akzeptiert das Finanzamt nun ohne weitere Prüfung Schuldzinsen, AfA und alle mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Ist nur eine Miete zwischen 56 und 75 Prozent vereinbart, muss dem Finanzamt für den vollen Werbungskostenabzug eine Überschussprognose vorgelegt werden.

Da es immer auf den Vergleich mit der ortsüblichen Marktmiete ankommt, ist der erforderliche Fremdvergleich in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die kritische Frage hierbei: Hält die Angehörigenmiete noch immer in der Höhe mit Zahlungen von fremden Dritten stand, sodass die Hürden 75 oder 56 Prozent noch überschritten werden? Ist das nicht mehr der Fall, wird das lukrative Sparmodell steuerrechtlich nicht mehr anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge mit Kindern, Großeltern oder anderen Verwandten kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie noch immer den üblichen Konditionen entsprechen und in der Praxis auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Ein hierfür passender Termin ist der Jahreswechsel. Halten die Verträge hier kritischen Fragen von Finanzbeamten stand, steht dem Kostenabzug auch in 2007 nichts im Wege.



Internet, Medien & Telekommunikation

Meinhof-Tochter: Bezeichnung als Terroristentochter kann zulässig sein

(Val) Die Tochter der früheren RAF-Angehörigen Ulrike Meinhof, Bettina Röhl, hat den Streit mit der Betreiberin des Internet-Angebots der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" um ihre Bezeichnung als "Terroristentochter" verloren. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil der Vorinstanz, die der Veranstalterin der FAZ-Internetseite die Bezeichnung Röhl als "Terroristentochter" verboten hatte, auf und bestätigte damit das Klage abweisende Urteil der ersten Instanz.

Der BGH führte aus, dass in dem Artikel auf der "FAZ"-Homepage nicht die Diffamierung Röhl, sondern die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund stehe. Zwar sei die beanstandete Bezeichnung Röhl als "Terroristentochter" scharf und polemisch formuliert und beschreibe deren Persönlichkeit nicht umfassend. Allerdings habe Röhl ihre Abstammung von Ulrike Meinhof nicht geheim gehalten. Zudem habe es sich um einen Beitrag von öffentlichem Interesse gehandelt, der zur Meinungsbildung bei der Bewertung von Fragen beitragen habe sollen, die die Meinhof-Tochter selbst in die Öffentlichkeit getragen habe. Unter diesen Umständen stelle sich die gewählte Formulierung im konkreten Kontext nicht als rechtswidrig dar, so der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.12.2006, VI ZR 45/05



TKG-Novelle: Vom Bundestag verabschiedet

(Val) Der Bundestag hat das Gesetz zur Änderung

telekommunikationsrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums muss das Gesetz jetzt noch abschließend im Bundesrat beraten werden.

Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundeswirtschaftsminister, Dagmar Wöhrl, hat die Verabschiedung begrüßt. Der neue Regulierungsrahmen ermögliche "ein Vorpreschen findiger und innovativer Unternehmen in neue Märkte", ohne dabei wettbewerbliche Verwerfungen zuzulassen. Ob und wie neue Märkte reguliert würden, entscheide allein die hierfür zuständige Bundesnetzagentur, so Wöhrl.

Mit dem Ziel, mehr Transparenz für den Verbraucher zu schaffen und den Missbrauch von Mehrwertdiensternummern zu bekämpfen, würden mit der Gesetzesnovelle die Vorgaben für Preisansagen und Preisanzeigen verbessert und die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur gestärkt.

Künstlersozialversicherung: Wird novelliert

(Val) Das Kabinett hat am 13.12.2006 einen Gesetzentwurf verabschiedet, mit dem die Künstlersozialversicherung gestärkt werden soll. Dabei geht es insbesondere um die Stabilisierung der finanziellen Grundlagen. Hintergrund ist die stark gestiegene Zahl an Versicherten, aufgrund derer sich der Finanzbedarf der Künstlersozialversicherung in den letzten Jahren erheblich erhöht hat.

Auf der Versichertenseite wird mit dem Gesetz nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein neues Instrument zur wirksameren Erfassung der gemeldeten Einkommen der versicherten Künstler und Publizisten geschaffen. Die bisherige Prüfpraxis durch die Künstlersozialkasse wird durch eine regelmäßige und dauerhafte Befragung einer jährlich wechselnden Stichprobe der Versicherten verstärkt. Die Befragten geben ihr tatsächliches Einkommen der vergangenen vier Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nichtkünstlerischer beziehungsweise nicht-publizistischer Tätigkeit an. Das jährliche Schätzverfahren zur Beitragsbemessung, das laut Ministerium wegen der schwankenden Einkommen der freiberuflichen Künstler und Publizisten notwendig bleibe, wird durch die Befragung der Versicherten ergänzt. So wird Beitragsgerechtigkeit hergestellt.

Auf der Verwerterseite soll das Gesetz sicherstellen, dass möglichst alle abgabepflichtigen Unternehmen die Künstlersozialabgabe auch tatsächlich entrichten, damit der entsprechende Satz auf möglichst niedrigem Niveau bleiben kann. Von 2007 an wird der Künstlersozialabgabesatz 5,1 Prozent betragen und damit gegenüber 2006 um 0,4 Prozent abgesenkt. Die Künstlersozialkasse kann die Abgabe mit ihren Mitteln nach Meinung der Bundesregierung nicht vollständig durchsetzen. Diese Aufgabe wird deshalb auf die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung

übertragen.

Die Künstlersozialversicherung bezieht freiberufliche Künstler und Publizisten in die Pflichtversicherung der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein. Finanziert wird sie rund zur Hälfte über Beiträge der Versicherten, zu circa 30 Prozent über die Künstlersozialabgabe der Verwerter und zu rund 20 Prozent über einen Bundeszuschuss.



eBay: Nur "Powerseller" muss über Widerrufsrechte informieren

(Val) Ein Internethändler, der Kleidungsstücke gewerbsmäßig online verkauft, kann es einem "eBay-Hobbyhändler" auch dann nicht per einstweiliger Verfügung verbieten lassen, Kleidung im Rahmen der Internetauktions-Plattform zu verkaufen, wenn er sich im Vergleich zum Hobbyhändler zu Unrecht im Wettbewerbsnachteil sieht, weil er als Unternehmer "für jedes einzelne Stück" einen Hinweis über die den Verbrauchern zustehenden Widerrufsrechte anbringen muss, während der private Verkäufer diese Pflicht nicht hat.

Das Landgericht Coburg stellte fest, dass die eBay-Händler erst dann zu Unternehmern mit den entsprechenden Pflichten werden, wenn sie dort als "Powerseller" geführt werden, das heißt mindestens 3.000 Euro Umsatz im Monat machen oder wenigstens 300 Artikel pro Monat verkaufen.

Landgericht Coburg, 1 HK O 32/06

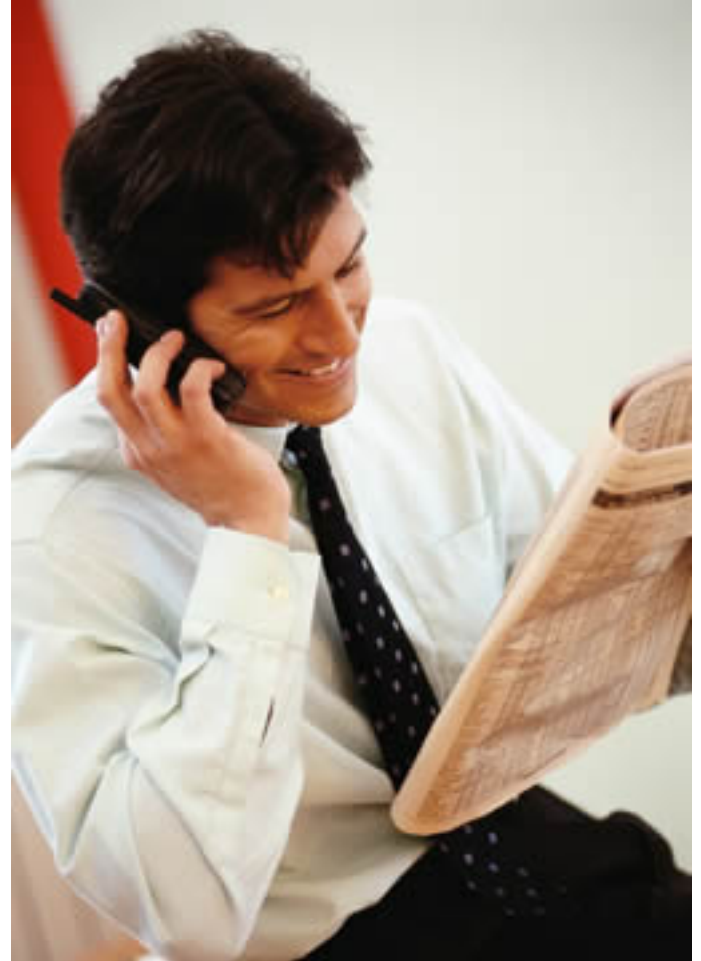
Persönlichkeitsrecht: Private Urlaubsfotos dürfen nicht gedruckt werden

(Val) Wird eine bekannte ehemalige deutsche Schwimmerin in ihrem Urlaub mit ihrem neuen Lebensgefährten ohne ihr Wissen fotografiert (hier am hoteleigenen Strand, beim Shopping und beim Betreten

einer Yacht), so kann einem Boulevardmagazin wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts untersagt werden, die Bilder abzdrukken.

Die Ex-Schwimmerin konnte in den betreffenden Situationen davon ausgehen, dass sie nicht "den Blicken eines breiten Publikums ausgesetzt ist".

Kammergericht Berlin, 10 U 282/05



Kapitalanleger

Jahresbescheinigung: Weiterhin reihenweise Fehler



(Val) In diesen Tagen versenden inländische Banken an ihre Kunden eine Finanzübersicht für steuerliche Zwecke. Aufgelistet werden dabei die Geldgeschäfte des Jahres 2006. Diese Jahresbescheinigung soll Anlegern beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung helfen, sorgt aber auch für kritische Nacharbeit. Die Bescheinigung orientiert sich an den für Kapitalerträge maßgebenden Steuerformularen Anlage KAP, AUS und SO. Einnahmen wie Zinsen oder Dividenden werden nach Arten summarisch, Verkäufe innerhalb der Spekulationsfrist pro einzelner Transaktion und Auslandserträge nach Ländern getrennt aufgelistet.

Das amtliche Muster für 2006 hat sich leicht verändert, die Hinweisliste über mögliche Fehlerquellen wurde erweitert. Das reicht aber längst nicht aus, denn die Liste birgt weiterhin die Gefahr, dass falsche Daten ungeprüft übernommen werden. Dies führt oftmals zu überhöhten Steuern, sodass Korrekturen unerlässlich sind. Die Jahresbescheinigung ist zwar generell nützlich, wenn es um die Aufstellung der Kapitalerträge für das Finanzamt

geht. Durch die Angleichung an die Formulare bietet sie eine echte Ausfüllhilfe für die Steuererklärung.

Doch dieses identische Aussehen führt viele Sparer in die Falle, die Daten unbesehen zu übertragen. Diese Arbeitserleichterung kann viel Geld kosten. Denn in den beiden Vorjahren wurde oft falsch gerechnet sowie Einnahmen nicht, falsch oder doppelt zugeordnet. Hauptursache hierfür sind höchst komplizierte Steuervorschriften bei der Kapitalanlage, die die Banken trotz intensiver Bemühungen und ausgefeilter EDV gar nicht alle berücksichtigen können. Das ist auch der Finanzverwaltung bewusst. Sie will jetzt aus diesem Grund rückwirkend bei den Banken vor Ort die bisherigen Ausstellungspraktiken überprüfen.

Steuerzahler müssen die Bescheinigungen nicht zwingend aufbewahren oder automatisch dem Finanzamt einreichen. Die Beamten fordern jedoch meist einen Zusatzbeleg zur Steuererklärung an. Kommen Anleger der Bitte nicht nach, werden die Sachbearbeiter nachhaken, etwa in Form eines Kontenabrufs.



REITs: Änderungen gefordert

(Val) Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen unter anderem dafür ausgesprochen, überwiegend zu Wohnzwecken dienende Bestandsimmobilien in deutsche REITs mit einzubeziehen. Zur Begründung führt die Länderkammer an, dass die Herausnahme von Bestandsimmobilien aus dem Unternehmensgegenstand von REIT-Aktiengesellschaften negative Auswirkungen auf den Wohnimmobilienmarkt hätte und das Finanzprodukt REIT nachhaltig schwächen würde.

Die bisherige auf Mieterschutzerwägungen gestützte Begrenzung sei schwer nachzuvollziehen, da ausländische REITs, Private-Equity-Fonds und alle sonstigen in- und ausländischen Investoren unbeschränkt deutsche Wohnimmobilien erwerben könnten. Somit werde im Endeffekt für die Mieter nichts gewonnen, die Investitionsmöglichkeiten deutscher REIT-

Aktiengesellschaften aber stark beengt. Im Übrigen würden Investoren sich dadurch nicht abhalten lassen und stattdessen über Konstruktionen im Ausland versuchen, das wirtschaftlich Gewollte auf andere Art und Weise und außerhalb des Einflussbereichs des deutschen Gesetzgebers zu erhalten. Aus diesem Grund sollen keine Einschränkungen hinsichtlich der Art der von REIT-Aktiengesellschaften gehaltenen Immobilien gemacht werden.

Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass vielen verkaufsbereiten Kommunen die Möglichkeit genommen würde, ihre Immobilienbestände zu veräußern und dennoch weiter indirekt daran beteiligt zu bleiben und die Entscheidungen beeinflussen zu können. Wenn ihnen aber die Veräußerung an einen REIT verwehrt werde, müssten sie sich an einen anderen Investor wenden, der dann möglicherweise eine der gefürchteten „Heuschrecken“ sei. Unter Hinweis auf die von der Bundesregierung geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden kritisiert der Bundesrat die fehlende Kompensation für die Kommunen, die vor dem Hintergrund besorgniserregender Haushaltslagen derartige Einnahmeausfälle nicht tragen könnten. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung darzulegen, wie die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Gewerbesteuerausfälle der Kommunen kompensiert werden sollen.

Banken: Neues Prüfrecht

(Val) Für 2004 mussten inländische Banken erstmals für ihre Kunden eine Jahresbescheinigung über die angefallenen Kapitaleinnahmen und Spekulationsgeschäfte ausstellen. Den Finanzbehörden wurde jetzt per Gesetz offiziell erlaubt, die Ermittlungsmethoden bei den Kreditinstituten vor Ort zu prüfen. Diese neue Freiheit gilt rückwirkend für alle bislang ausgestellten Bescheinigungen. Laut Gesetzgeber geht es bei dieser Maßnahme nicht um eine Prüfung des Anlegers, sondern um die korrekte Ausstellung von den Instituten in der Praxis.

Damit sollen Bankkunden möglichst weniger fehlerhafte Jahresbescheinigungen erhalten, und die Angaben einfach nur noch auf die Steuererklärung übertragen. Dieses Vorhaben stellt aber einen weiteren Schritt der Einsichtnahme von Kundendaten dar. Pikant: Erstmals werden den Banken auch Versicherungen mit ihren Beitragsdepots gleichgestellt. Diese Sammelstellen waren in früheren Jahren für das Waschen von Schwarzgeld berüchtigt.



Lebensversicherung: Weniger Garantiezins

(Val) Ab 2007 sagen die Versicherer nur noch 2,25 Prozent Zinsen fest zu. Bei Vertragsabschluss bis Silvester war es noch mindestens ein halbes Prozent mehr. Die Zusage von 2,25 Prozent gilt aber lediglich für neu abgeschlossene Policen. Der Garantiezins gilt generell bis zur Fälligkeit des Vertrages.

Sofern das Unternehmen während der Laufzeit ordentliche Renditen erwirtschaftet und pro Jahr im Durchschnitt deutlich über dem Mindestsatz liegt, spielt die Garantiezusage kaum eine Rolle. Wichtiger ist die erzielte Überschussbeteiligung. Liegt das erwirtschaftete Ergebnis aber deutlich unter dem Mindestzinssatz, gibt es eine Verzinsung von beispielsweise 2,75 Prozent nur, wenn der Vertrag spätestens Ende 2005 abgeschlossen worden war.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Teile der eingezahlten Prämien in Abschluss-, Verwaltungs- und Vertriebskosten und weitere Beträge in den Risikoschutz wie einen vorzeitigen Todesfall fließen. Diese Anteile werden erst gar nicht verzinslich angelegt, daher bezieht sich auch der Garantiezins nicht auf die gesamte Beitragsleistung, sondern nur auf den Sparanteil der jeweiligen Prämien.

Staat & Verwaltung

Haftverbüßung von Ausländern: Künftig in ihrer Heimat möglich

(Val) Nach einer Mitteilung des Bundesjustizministeriums können verurteilte Straftäter in Kürze auch ohne ihre Zustimmung zur Verbüßung der Strafe in ihr Heimatland überstellt werden, wenn gegen sie eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt. Zudem sind Regelungen für den Fall vorgesehen, dass der verurteilte Täter sich der Verbüßung durch Flucht in sein Heimatland entzieht. «Dies dient sowohl der besseren Resozialisierung der Verurteilten als auch der Entlastung des Strafvollzugs in Deutschland», erläuterte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD).

Flieht eine verurteilte Person aus dem Urteilsstaat in ihren Heimatstaat, musste bisher ein Auslieferungsersuchen an diesen gestellt werden, um eine weitere Vollstreckung der Strafe im Urteilsstaat zu ermöglichen. Da die meisten Staaten eigene Staatsangehörige grundsätzlich nicht oder jedenfalls nicht zur Strafvollstreckung ausliefern und eine Vollstreckung einer ausländischen Verurteilung auf vertragloser Basis der Mehrzahl der Staaten verwehrt ist, blieb in diesen Fällen die Straftat ungesühnt. Künftig kann auf Ersuchen des Urteilsstaats die Strafe im Heimatstaat auch ohne Zustimmung des Verurteilten weiter vollstreckt werden.



Schächten: Bleibt trotz Aufnahme des Tierschutzes in das GG möglich

(Val) Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz es nicht ausschließt, einem muslimischen Metzger eine Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen

Schlachten (Schächten) von Rindern und Schafen zu erteilen, um seine Kunden entsprechend ihrer Glaubensüberzeugung mit Fleisch zu versorgen.

Das Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich das betäubungslose Schlachten. Es sieht aber eine Ausnahmegenehmigung vor, um den Bedürfnissen der Angehörigen von Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Glaubensvorschriften den Genuss des Fleisches von Tieren verbietet, die vor der Schlachtung betäubt worden sind.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und sunnitischer Muslim. Er betreibt eine Metzgerei. Er macht geltend, zwingende religiöse Vorschriften untersagten ihm und seinen muslimischen Kunden den Verzehr von Fleisch vor der Schlachtung betäubter Tiere. Für die Versorgung seiner muslimischen Kunden erhielt er deswegen bis Anfang September 1995 Ausnahmegenehmigungen zum Schlachten ohne Betäubung. Die Erteilung weiterer Ausnahmegenehmigungen verweigerte der Beklagte. Nachdem der Kläger bis vor das Bundesverfassungsgericht gezogen war, verpflichteten die Fachgerichte den Beklagten dem Grunde nach dazu, dem Metzger eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten zu erteilen. Hiergegen hat der Beklagte Revision mit der Begründung eingelegt, mit der Einfügung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz hätten sich die Gewichte zugunsten des Tierschutzes verschoben. Dieser Ansicht hat das BVerwG eine Absage erteilt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.11.2006, 3 C 30.05

Stalking: In Zukunft eigener Straftatbestand

(Val) Beharrliche Nachstellungen, besser bekannt unter dem englischen Begriff Stalking, werden künftig in einem eigenen Tatbestand unter Strafe gestellt. Der Bundestag hat am 30.11.2006 mit dem neuen § 238 StGB einen Stalking-Paragrafen beschlossen. Das Bundesjustizministerium betonte, dass die Vorschrift den Interessen der Medien "angemessen" Rechnung trage. Wer sich presserechtlich korrekt verhalte, laufe nicht Gefahr, als Stalker verfolgt zu werden.

Der neue § 238 StGB hat folgenden Wortlaut:

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren

oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,

4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder

5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO wird es künftig die Möglichkeit geben, Haft gegen gefährliche Stalking-Täter anzuordnen. Damit wird für extreme Fallkonstellationen die Möglichkeit geschaffen, gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um so schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu verhüten.



Altersvorsorge Selbständiger: Pfändungsschutz beschlossen

(Val) Die Altersvorsorge Selbständiger wird künftig in gleicher Weise vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger geschützt wie der Rentenanspruch abhängig

Beschäftigter. Dies hat der Bundestag am 14.12.2006 beschlossen.

Nach Angaben des Bundesjustizministeriums genießen Einkünfte Selbständiger bislang keinen Pfändungsschutz. In Einzelfällen könne dies dazu führen, dass Personen ihre gesamte Alterssicherung verlören und im Alter dann auf staatliche Unterstützung angewiesen seien. Dies werde jetzt anders. Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge sichere nicht nur das Existenzminimum Selbständiger im Alter, sondern entlaste auch den Staat von Sozialleistungen.

Laut Justizministerium sollen in einem ersten Schritt die am weitesten verbreiteten Formen der Alterssicherung Selbständiger, die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung, abgesichert werden. Das Gesetz sei aber offen genug formuliert, um auch andere Geldanlagen abzudecken, die der Altersvorsorge gewidmet seien. Die Rentenzahlungen, die auf solche Versicherungen erbracht würden, sollten in gleicher Weise geschützt werden wie die aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Um zu verhindern, dass Vermögenswerte missbräuchlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden, ist der Pfändungsschutz nach Mitteilung des Justizministeriums auf solches Vorsorgekapital beschränkt, das von dem Berechtigten unwiderruflich in seine Altersvorsorge eingezahlt wurde. Nach einer im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Ergänzung würden auch Hinterbliebene in den Schutzzumfang einbezogen.

Die Höhe des pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals ist laut Bundesjustizministerium strikt limitiert und vom Lebensalter des Berechtigten abhängig. Geschützt werde nur ein Kapitalstock, aus dem im Fall einer regelmäßigen Beitragszahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Rente erwirtschaftet werden könne, die in etwa der Pfändungsfreigrenze entspreche. Die Staffelnbeträge, die jährlich unpfändbar angelegt werden könnten, reichten von 2.000 Euro bei einem 18-Jährigen bis zu 9.000 Euro bei einem über 60-Jährigen.

Unternehmer

Gütergemeinschaft: Bei Besitzunternehmen ist Betriebsaufspaltung möglich



(Val) Überlassen in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten zum Gesamtgut gehörende wesentliche Betriebsgrundlagen an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter einer der Ehegatten ist, liegen die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung vor, wenn die Gesellschaftsbeteiligung ebenfalls zum Gesamtgut gehört. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervor.

Die klagenden Ehegatten lebten bis Oktober 1988 in Gütergemeinschaft. Sie hatten auf einem eigenen Grundstück ein Altenheim errichtet, das sie seit 1984 an eine GmbH verpachteten. Diese GmbH hatte der Kläger mit einem Bekannten gegründet, der aber 1985 seine Anteile an den Kläger abtrat. Nach dem Gesellschaftsvertrag war eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen nur mit Genehmigung aller Gesellschafter möglich; die Übertragung an einen Ehegatten unterlag aber keiner Beschränkung. Im April 1988 verkaufte der Kläger seine GmbH-Anteile. Am gleichen Tag veräußerten die Kläger auch die mit dem Altenheim bebauten Grundstücke an einen anderen Erwerber. Das beklagte Finanzamt ging davon aus, dass eine Betriebsaufspaltung zwischen der Gütergemeinschaft und der GmbH vorgelegen habe. Hiergegen wandten die Kläger ein, es liege keine personelle Verflechtung vor.

Allerdings ohne Erfolg. Der BFH führte aus, eine personelle Verflechtung liege vor, wenn eine Person oder mehrere Personen zusammen als Personengruppe sowohl das vermietete Besitz- als auch das mietende Betriebsunternehmen so beherrschten, dass sie in der Lage seien, in beiden Unternehmen einen einheitlichen Geschäfts- und Betätigungswillen durchzusetzen. Hier

sei dies gegeben, weil an Besitz- und Betriebsunternehmen dieselben Personen beteiligt seien. Beide Kläger seien an der GmbH beteiligt gewesen, weil die vom Kläger erworbenen Anteile an der GmbH Gesamtgut der Kläger seien. Nach § 1416 BGB gehöre zum Gesamtgut auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwerbe.

Ausgenommen seien zwar Gegenstände, die zum Sondergut gehörten, also nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden könnten. Der Anteil an einer GmbH falle danach grundsätzlich in das Gesamtgut, weil er rechtsgeschäftlich frei übertragbar sei. Die streitige Frage, ob ein Anteil dann zum Sondergut gehöre, wenn er gesellschaftsvertraglich nicht ohne Zustimmung der Mitgesellschafter übertragen werden könne, sei hier irrelevant. Denn auch ein rechtsgeschäftliches Übertragungsverbot führe nicht zur Zuordnung zum Sondergut, wenn sich das Verbot – wie hier – nicht auch auf die Übertragung an den Ehegatten erstrecke.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.10.2006, IV R 22/02

Pkw-Nutzung: Fahrten für den Zweitbetrieb zählen extra

(Val) Bereits seit Anfang 2006 darf der Privatanteil für den betrieblichen Pkw nur noch dann pauschal mit monatlich einem Prozent über die Listenpreisregelung ermittelt werden, wenn der Wagen überwiegend für die Firma oder für die Pendelstrecke zwischen Wohnung und Büro genutzt wird. Kommt der Pkw aber auch noch für den Nebenjob oder eine andere selbstständige Tätigkeit zum Einsatz, muss eine weitere Rechnung vorgenommen werden. Denn nach Auffassung des Bundesfinanzhofes ist der hierauf entfallende Fahranteil auch noch als Privatentnahme Gewinn erhöhend anzusetzen und nicht mit der bereits berücksichtigten Ein-Prozent-Regel abgegolten (X R 35/05).

Hintergrund dieser Sichtweise ist, dass sich der Pauschalansatz über die Ein-Prozent-Regelung ausschließlich auf die private Nutzung und nicht auf die Kfz-Verwendung für andere Einkunftsarten bezieht. Das Urteil sollten Selbstständige mit Nebenjobs beachten, denn es weicht nicht nur vom Tenor der Vorinstanz, sondern auch von der bisher üblichen buchhalterischen Praxis ab. Unternehmer und Freiberufler müssen die für Zweitbetrieb oder -kanzlei unternommenen Touren jetzt auch noch getrennt auf den Gewinn schlagen. Ausgangsgröße sind hierbei die anfallenden Kfz-Kosten je Kilometer, die dann auf die außerbetrieblich veranlassenen Strecken angesetzt werden. Das gilt nicht nur für künftige Fahrten. Betriebsprüfer werden diesen Richterspruch wahrscheinlich beim nächsten Besuch zum Anlass nehmen, die Buchungspraktiken in den Altjahren entsprechend zu durchforsten.

Die neue Sichtweise führt nun aber auch dazu, dass die zugebuchten Kosten im einen Betrieb als Aufwandsposten und im anderen Betrieb gelten. Dort

kommt es durch die simple Buchung Betriebsausgabe gegen Einlage zu einer Gewinnminderung in gleicher Höhe. Dieser betriebsübergreifende Finanzausgleich hat jedoch einen entscheidenden Nachteil. Bei einem solch mehrfach genutzten Pkw gelten die Fahrten für die Nebentätigkeit nicht mehr als eigenbetrieblich veranlasst. Das kann dazu führen, dass die berufliche Nutzung unter 50 Prozent fällt und die Listenpreisregelung überhaupt nicht mehr angesetzt werden darf.

Erbschaftsteuerliche Anzeigepflicht: Auch für ausländische Zweigniederlassungen

(Val) Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sind Banken dazu verpflichtet, den Stand der bei ihnen geführten Konten und die bei ihnen verwahrten Vermögensgegenstände eines Erblassers den Erbschaftsteuerfinanzämtern anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich, wie der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 31.05.2006 entschieden hat, auch auf Vermögensgegenstände, die von der ausländischen Zweigniederlassung einer inländischen Bank verwahrt oder verwaltet werden.

Im Streitfall unterhielt die Klägerin, eine inländische Großbank, eine Zweigniederlassung in London. Die Finanzverwaltung hatte der Klägerin aufgegeben, alle Personen mitzuteilen, denen zum Zeitpunkt ihres Todes in dieser Zweigniederlassung Vermögensgegenstände oder Forderungen zustanden. Die Auskunft sollte auch die genaue Bezeichnung der Anlage, den Nennbetrag der Forderung oder den Kurswert am Todestag enthalten.

Der BFH hat die Verpflichtung inländischer Kreditinstitute, das in ihren ausländischen Zweigniederlassungen verwahrte Vermögen von Erblassern anzuzeigen, unter Hinweis auf § 33 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes bejaht. Die Anzeigepflicht solle die Finanzämter über das Vorliegen eines Erwerbsvorgangs unterrichten und damit die möglichst vollständige steuerliche Erfassung aller Erwerbe sicherstellen. Wären Auslandsniederlassungen deutscher Banken der Anzeigepflicht enthoben, könnten sich inländische Bankkunden faktisch der Erbschaftsbesteuerung entledigen. Die von der Klägerin dagegen geltend gemachten verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Bedenken hat der BFH zurückgewiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 31.05.2006, II R 66/04

280 Arbeitstage: Sind auch für Geschäftsführer zu viel

(Val) Macht der Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft in seiner Steuererklärung Kilometerpauschbeträge für 280 Arbeitstage geltend, legt er dem Finanzamt als Nachweis aber lediglich einen von ihm selbst unterschriebenen Tätigkeitsnachweis vor und stellt sich heraus, dass er an mindestens 14 Tagen im Jahr an seinem Arbeitsort übernachtet hat, so kann der Fiskus die tatsächlichen Arbeitstage niedriger schätzen und die Kilometerpauschbeträge entsprechend kürzen.

Hier wurden von den angegebenen 280 Tagen 60 abgezogen, da der "großzügige" Steuerzahler insbesondere Wochenend- und Feiertagsarbeit nicht glaubhaft machen konnte.

Finanzgericht München, 6 K 3644/04



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Glühende Papilloten: Kein Anspruch auf Schmerzensgeld

(Val) Der Verkäufer einer Ware hat nur vor solchen Gefahren zu warnen, die sich aus der Verwendung und einem nahe liegenden, erkennbaren eventuellen Missbrauch des Produkts ergeben. Dies hat das Landgericht Coburg klargestellt und die Schmerzensgeldklage einer Hausfrau abgewiesen, die beim Hantieren mit Lockenwicklern Verbrennungen im Gesicht erlitten hatte.

Die Klägerin hatte Thermo-Haarwickler erworben. Um die Papilloten zum Stylen zu verwenden, mussten sie zuvor in Wasser kurz aufgekocht werden. Dies befolgte die Klägerin, vergaß aber den Kochtopf auf der Herdplatte und kam erst wieder in die Küche, nachdem das Wasser völlig verkocht war und die Lockenwickler bereits bruzelten. Unüberlegt schüttete die Klägerin kaltes Wasser in den Kochtopf. Die Folge: Eine Verpuffung und Verbrennungen im Gesicht der Frau. Diese machte geltend, dass das die Papilloten vertreibende Kosmetikunternehmen auf die Verpuffungsgefahr von mit Wasser abgelöschten brennenden Thermowicklern hinweisen hätte müssen.

Dem erteilte das LG eine Absage. Der Verkäufer einer Ware habe vor Gefahren zu warnen, die sich aus der Verwendung und einem nahe liegenden, erkennbaren eventuellen Missbrauch des Produkts ergäben. Gegen derartige Hinweispflichten habe die beklagte Firma nicht verstoßen. Nicht infolge eines fehlerhaften Gebrauchs der Wickler habe sich die Klägerin verletzt. Die Verpuffung sei vielmehr dadurch entstanden, dass sie die glühendheiße Pfanne unbesonnen mit Wasser übergossen habe. Die Folge eines solchen Löschverhaltens sei allgemein bekannt. Davor habe jedenfalls das Kosmetikinstitut nicht warnen müssen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 27.09.2006, 11 o 40/06, rechtskräftig

Haftung im Luftverkehr: Keine Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(Val) Der Bundesgerichtshof hat zwei Klauseln in Allgemeinen Beförderungsbedingungen eines Luftfahrtunternehmens, das die Betriebsgenehmigung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, für unzulässig erklärt.

Demnach darf das Unternehmen folgende Klauseln nicht verwenden: "Im aufzugebenden Gepäck des Fluggastes

dürfen zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Computer oder sonstige elektronische Geräte, Geld, Juwelen, Edelmetalle, Wertpapiere, Effekten und andere Wertsachen und ferner Geschäftspapiere und Muster nicht enthalten sein; der Luftfrachtführer darf die Beförderung als aufzugebendes Gepäck verweigern."

"Der Luftfrachtführer haftet nur für Schäden an zerbrechlichen oder verderblichen Gegenständen (Computern oder sonstigen elektronischen Geräten), Schmuck, Silbersachen, Geld, Wertpapieren, Sicherheiten oder anderen Wertsachen, Geschäftspapieren oder Mustern, Reisepässen oder Personalausweisen, welche im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Wissen des Luftfrachtführers, wenn er diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; die Vorschriften des [Warschauer] Abkommens bleiben unberührt."

Der BGH begründete seine Entscheidung damit, dass die Verwendung beider Klauseln der zwingenden Haftung des Luftfrachtführers nach dem Übereinkommen von Montreal, die in das europäische Gemeinschaftsrecht übernommen worden sei, widerspreche und die Vertragspartner des Verwenders zudem entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt würden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.12.2006, X ZR 165/03



Schmerzensgeld: Bei ungeschicktem Einschieben in Krankenwagen

(Val) Das Oberlandesgericht Hamm hat ein Bochumer Krankenhaus verurteilt, an seine Patientin ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 Euro zu zahlen. Die heute 65-jährige Klägerin wurde 2004 bei einem Transport zu einer Untersuchung in ein anderes Krankenhaus auf einer Liege derart unsachgemäß in den Krankenwagen eingeschoben, dass sie dabei mit dem Kopf gegen die Oberkante des Fahrzeugs stieß.

Hierdurch erlitt sie neurologische Ausfälle mit der Folge einer in Teilbereichen auftretenden Querschnittslähmung.

Das OLG führte aus, dass das Krankenhaus aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Krankenhausaufnahmevertrages verpflichtet gewesen sei, die Klägerin vor vermeidbaren Schädigungen zu bewahren. Diese Pflicht habe das Hospital dadurch verletzt, dass die Klägerin derart unsachgemäß in den Transportwagen eingeschoben worden sei, dass sie dabei mit dem Kopf gegen die Oberkante des Fahrzeuges gestoßen sei. Das Anstoßen der Klägerin an das Wagendach beruhe auf einem schuldhaften Verhalten der Mitarbeiter der Transportfirma, welches sich das Krankenhaus zurechnen lassen müsse. Für ein Verschulden spreche bereits eine tatsächliche Vermutung. Denn es handle sich um ein voll beherrschbares Risiko, den Anstoß eines Patienten beim Einschlebevorgang in ein Transportfahrzeug zu verhindern. Die Verschuldensvermutung entfalle auch nicht deshalb, weil die Klägerin sich möglicherweise - wie vom Krankenhaus behauptet - in dem Moment aufgerichtet habe, als sie in das Fahrzeug eingeschoben worden sei. Es sei vielmehr Sache des den Transport ausführenden Personals gewesen, Bewegungen der Klägerin auf der schräg gestellten Liege einzukalkulieren und auch bei einem plötzlichen Aufrichten den Anstoß zu verhindern.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 01.02.2006, 3 U 182/05

Betriebliche Altersversorgung: Umfasst Stromdeputate und Rentnerweihnachtsgeld

(Val) Das Bundesarbeitsgericht hat sich in einem Urteil vom 12.12.2006 mit dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung befasst. Die Richter stellten klar, dass die betriebliche Altersversorgung bestimmte biometrische Risiken wie Alter, Tod, Invalidität und das so genannte Langlebigkeitsrisiko abdecke. Sie umfasse aber nicht andere Lebensrisiken wie etwa Krankheitsrisiken.

Dagegen spiele es für den Begriff der betrieblichen Altersversorgung keine Rolle, ob Geld- oder Sachleistungen erbracht würden. Ebenso wenig komme es darauf an, ob einmalige oder laufende Leistungen gewährt würden und in welchen Zeitabständen dies geschehe. Zur betrieblichen Altersversorgung zählen demnach laut BAG die den Rentnern gewährten Stromdeputate und Weihnachtsgelder, jedoch nicht die Übernahme eines Teils anderweitig nicht gedeckter Krankheitskosten (Beihilfen im Krankheitsfall).

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.12.2006, 3 AZR 475/05

Fitnessstudio: Wer Depressionen hat, muss nicht trainieren

(Val) Leidet die Kundin eines Fitness-Centers an Depressionen (was hier auch beim Gesundheitscheck des Centers bestätigt wurde) und schließt sie dennoch einen langfristigen Vertrag ab, so kann sie diesen fristlos beenden, wenn sie ein ärztliches Attest vorlegt, in dem ihr dringend empfohlen wird, die physiotherapeutische Behandlung im Fitnesscenter abzubrechen.

Hier wollte der Studiobetreiber die Kundin nicht ziehen lassen, weil ihre Krankheit bereits bei Vertragsabschluss bekannt war. Er forderte die Beiträge für weitere drei Monate - ohne Erfolg.

Amtsgericht Geldern, 4 C 428/05



Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

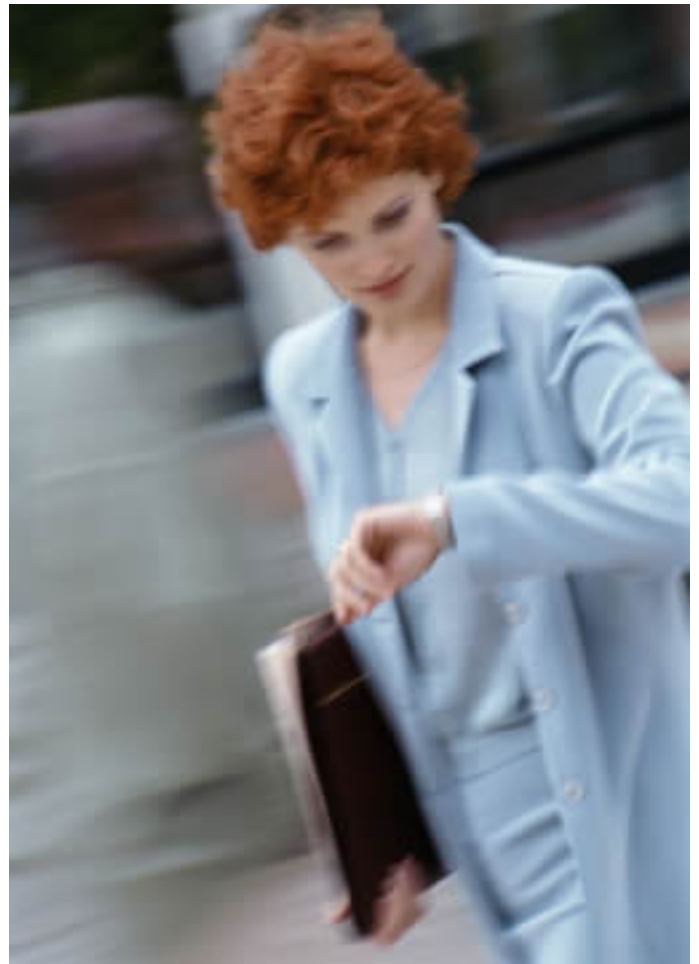
Berechtigte Zweifel an Vollmacht: Bank haftet nicht

(Val) Wenn eine Bank berechtigte Zweifel an der Wirksamkeit einer Vollmacht hat, haftet sie nicht für Schäden, die aus der Nichtausführung eines Überweisungsauftrages entstanden sind. Dies hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.

Die schwerkranke Tante des Klägers hatte ihm zwei Tage vor ihrem Tod eine Generalvollmacht erteilt. Nach Angaben des Klägers versprach sie ihm und zwei anderen Personen zudem die schenkweise Zahlung von insgesamt 70.000 Euro. Nachdem seine Tante verstorben war, marschierte der Kläger zu deren Bank, um sie zu den entsprechenden Überweisungen anzuweisen. Nach einer Prüfung durch ihre Rechtsabteilung lehnte die Bank die Ausführung der Überweisungsaufträge ab. Kurz darauf widerrief die inzwischen ermittelte Alleinerbin der Tante die dem Kläger erteilte Vollmacht. Der Kläger meint, die Bank schulde ihm Schadensersatz, weil sie die Durchführung der Überweisung pflichtwidrig abgelehnt habe und er jetzt wegen der Formunwirksamkeit der Schenkungsversprechen die versprochene Geldsumme nicht mehr einfordern könne.

Dies sah das OLG anders: Es schloss eine Pflichtverletzung der Bank aus. Zwar dürfe die beklagte Bank die den Überweisungen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Überweisenden und dem Überweisungsempfänger nicht beachten. Sie habe hier aber nur die Wirksamkeit der Vollmacht geprüft. Dabei sei sie auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Vertretungsmacht gestoßen. Der Verdacht habe sich wegen des ungewöhnlich hohen Betrages von 70.000 Euro und des engen zeitlichen Zusammenhanges mit dem Tod der Kontoinhaberin aufgedrängt. Unter diesen Umständen war die Bank nach Ansicht des LG nicht nur berechtigt, sondern aus dem Girovertrag gegenüber der Tante beziehungsweise deren Erbin sogar verpflichtet, die Überweisung nicht durchzuführen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 21.11.2006, 17 U 19/06



Englische Limited: Pflichtmitglied in der IHK

(Val) Auch eine nach englischem Recht gegründete private Kapitalgesellschaft in Form einer so genannten "Limited" mit Niederlassung in Deutschland ist Pflichtmitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK) und unterliegt im Rahmen dieser Mitgliedschaft der Beitragspflicht. Dies hat das Verwaltungsgericht Darmstadt entschieden.

Das Gericht stellte fest, dass die Pflichtmitgliedschaft in der IHK und die damit verbundene Beitragspflicht mit europäischem Gemeinschaftsrecht – speziell mit der Niederlassungsfreiheit – vereinbar sei. Ein Verstoß gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot liege nicht vor, weil die Pflichtmitgliedschaft für die in einem Kammerbezirk ansässigen inländischen und ausländischen Gewerbetreibenden gleichermaßen gelte. Durch die Pflichtmitgliedschaft werde die Niederlassungsfreiheit nicht unzulässig eingeschränkt, da sie die gewerbliche Tätigkeit weder behindere noch weniger attraktiv mache. Die mit der Pflichtmitgliedschaft einhergehende Beitragsbelastung sei grundsätzlich so geringfügig, dass hierin keine Erschwernis der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit zu sehen sei. Selbst wenn hierin eine solche Erschwernis zu sehen wäre, würde diese durch den Zweck der Pflichtmitgliedschaft gerechtfertigt, da die Regelung aus

Gründen des Allgemeinwohls (Wirtschaftsförderung unter Einbeziehung der Gewerbetreibenden) erfolge und hierfür geeignet und erforderlich sei.

Auch eine seitens der Klägerin geltend gemachte Befreiung von der Beitragspflicht nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vermochte das VG nicht zu erkennen. Nach dieser Vorschrift sind Kammerangehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, unter bestimmten Voraussetzungen von der Beitragspflicht befreit. Hierzu stellte das VG fest, dass sich die "Limited" mit ihrer hiesigen Betriebsstätte gemäß §§ 13d, 13e Handelsgesetzbuch in das deutsche Handelsregister hätte eintragen lassen müssen. Aus diesem Verstoß könne sie keine Vorteile in Bezug auf ihre Beitragspflicht ziehen.

Verwaltungsgericht Darmstadt, Entscheidung vom 07.11.2006, 9 E 793/05

Tabakwerbeverbot: Deutschlands Klage gescheitert

(Val) Die Bundesrepublik Deutschland ist mit ihrer Klage gegen die Europäische Richtlinie über Tabakwerbung endgültig gescheitert. Das Werbe- und Sponsoringverbot sei rechtmäßig, hat der Europäische Gerichtshof am 12.12.2006 entschieden.

Die Klage hatte sich auf die Nichtigkeitsklärung zweier Artikel der Richtlinie bezogen, die die Werbung für Tabakerzeugnisse in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen, in Diensten der Informationsgesellschaft und in Rundfunkprogrammen sowie das Sponsoring von Rundfunkprogrammen durch Tabakunternehmen verbieten. Die Bundesrepublik hatte sich vor allem darauf gestützt, dass die Europäische Union nicht berechtigt sei, ein solches Werbe- und Sponsoringverbot auszusprechen. Nach dem EG-Vertrag dürfe sie nur dann für die Angleichung nationaler Vorschriften sorgen, wenn es um die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes ginge.

Der EuGH sieht diese Voraussetzung dagegen als erfüllt an. Beim Erlass der Richtlinie hätten Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen bestanden, die geeignet gewesen seien, den freien Warenverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr zu behindern. Sie hätten auch die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen geborgen. Zwar habe sich der Gemeinschaftsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie möglicherweise auch vom Gesundheitsschutz leiten lassen. Der ausdrückliche Ausschluss jeder Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Vorschriften der Mitgliedstaaten bedeute jedoch nicht, dass eine auf einer anderen Grundlage erlassene Harmonisierungsmaßnahme keine Auswirkungen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit haben dürfte.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12.12.2006, C-

380/03

Mittelstandsbeihilfen: EU-Kommission geht auf Wünsche der Bundesregierung ein

(Val) Die Europäische Kommission hat am 13.12.2006 eine neue De-Minimis-Regelung beschlossen, die wichtige Veränderungen insbesondere auch für die Mittelstandsförderung in Deutschland beinhaltet: Der Höchstbetrag für beihilfefreie öffentliche Hilfen wird von 100.000 auf 200.000 Euro angehoben.

De-Minimis-Beihilfen können laut Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums mit anderen staatlichen Beihilfen unter Anrechnung auf die Förderhöchstsätze kumuliert werden. Bürgschaften seien bis zur Höhe von 1,5 Millionen Euro mit der De-Minimis-Verordnung vereinbar. Den EU-Mitgliedsstaaten werde für Beihilferegulungen die Möglichkeit eröffnet, der Kommission eine Berechnungsmethode anzuzeigen und von ihr genehmigen zu lassen, die im Ergebnis auch höhere Bürgschaftsbeträge zulasse.

Die ursprünglich seitens der Kommission vorgesehene Eingrenzung der De-Minimis-Förderung auf Unternehmen in der KMU-Definition der Kommission ist laut Wirtschaftsministerium fortgefallen. Hierüber zeigte sich Bundeswirtschaftsminister Michael Glos (CSU) zufrieden: "Auch wenn ich mir einen größeren Schritt gewünscht hätte, begrüße ich es, dass die EU-Kommission unsere Anregungen aufgegriffen hat." Die Kommission gebe damit der Mittelstandsförderung deutlich mehr Spielraum, als in den ersten Entwürfen vorgesehen. Jetzt komme es darauf an, die Öffnung der De-Minimis-Verordnung für die Vorlage einer den Spielraum erweiternden Berechnungsmethode zu nutzen.